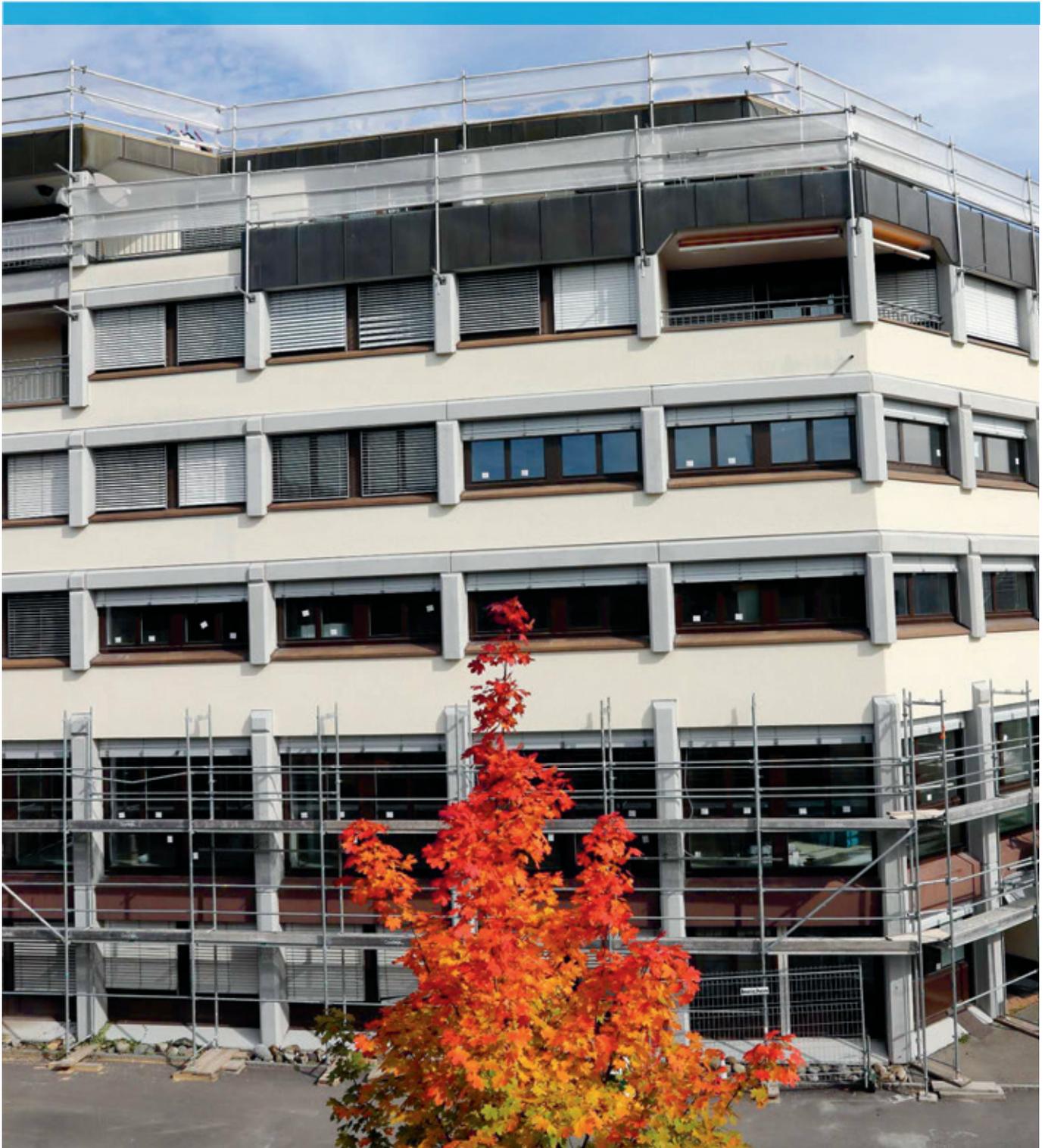


Einladung

zur Gemeindeversammlung

Gemeinde
Steinhausen



Donnerstag, 5. Dezember 2019, 20.00 Uhr
Gemeindesaal Steinhausen

Einladung.



Liebe Stimmbürgerin

Lieber Stimmbürger

Sie halten die Vorlage mit den Traktanden der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2019 in den Händen.

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, die Budgets 2020 der Einwohnergemeinde und des Wasser- und Elektrizitätswerks Steinhausen zur Genehmigung. Das Budget der Einwohnergemeinde rechnet dabei mit einem Aufwandüberschuss von CHF 317'000 bei einem unveränderten Steuerfuss von 60 % des kantonalen Einheitssatzes.

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen mit dieser Vorlage einen Zusatzkredit von CHF 300'000 für die Umnutzung des Schulhauses Sunnegrund 1 zum Musikschulzentrum. Verschiedene Gründe haben zu Mehrkosten geführt, für die der an der Urnenabstimmung vom 26. November 2017 genehmigte Kredit von CHF 5.275 Mio. + 10 % nicht mehr ausreicht.

Für die Sanierung von Gemeindestrassen in den Jahren 2020 bis 2022 beantragen wir Ihnen einen Rahmenkredit von CHF 2'050'000. Durch rechtzeitige Investitionen in den Unterhalt des gemeindlichen Strassennetzes soll dessen guter Zustand beibehalten werden. Rechtzeitige Sanierungen verhindern auf die Dauer grössere Schäden und damit höhere Investitionen.

Nach dem Abschluss der Sanierung des Rathauses soll auch noch der nördliche Gebäudeteil der Liegenschaft Bahnhofstrasse 3 saniert und umgebaut werden. Dafür beantragen wir Ihnen einen Baukredit über CHF 3.55 Mio. Mit dem Kredit sollen unter anderem die bestehenden Wohnungen saniert und Notwohnungen realisiert werden.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung lädt Sie der Gemeinderat wie gewohnt zum Apéro ein.

Gemeinderat Steinhausen

Traktanden.



Traktandum 1	
Protokoll der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2019	6
Traktandum 2	
Budget 2020	8
Traktandum 3	
Finanzplan 2020 bis 2023	28
Traktandum 4	
Zusatzkredit für die Umnutzung des Schulhauses Sunnegrund 1 zum Musikschulzentrum	32
Traktandum 5	
Rahmenkredit für die Sanierung von Gemeindestrassen in den Jahren 2020 bis 2022	36
Traktandum 6	
Baukredit für die Sanierung und den Umbau der Liegenschaft Bahn- hofstrasse 3, Teil Nord	40
Traktandum 7	
Motion der IG Mobilfunk Steinhausen für einen koordinierten Ausbau der Mobilfunk-Infrastruktur zum Wohle der Bevölkerung	48
Traktandum 8	
Interpellation der CVP Steinhausen betreffend Zelt auf dem Dorfplatz	54

Traktandum 1



Protokoll der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2019

An der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2019 waren 227 Stimmberechtigte anwesend.

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 wird einstimmig genehmigt.
2. Der Verwaltungsbericht 2018 wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Jahresrechnungen 2018 der Gemeinde und des Wasser- und Elektrizitätswerks Steinhausen sowie die Abrechnungen über die Separatkredite werden einstimmig genehmigt. Die Verbuchung des ausgewiesenen Aufwandüberschusses der Gemeinde von CHF 269'799.76 wird einstimmig genehmigt. Der Verwendung des Ertragsüberschusses des Wasser- und Elektrizitätswerks Steinhausen von CHF 651'607.66 zuzüglich Gewinnvortrag von CHF 1'683.15 wird ohne Gegenstimme zugestimmt.
4. Der Revision des Reglements der Musikschule Steinhausen wird bei zwei Gegenstimmen mit grossem Mehr zugestimmt.
5. Die Gemeindeversammlung genehmigt einstimmig, dass dem Gemeinderat ab 1. Juli 2019 bis Ende 2022 ein Grundstückerwerbskredit von CHF 5 Mio. zur Verfügung gestellt wird.
6. Abrechnung des Kredits für die Zentrumsgestaltung Steinhausen
 1. Dem Änderungsantrag von Josef Staub auf Erhöhung des Fertigstellungskredits um CHF 300'000 von CHF 100'000 auf CHF 400'000 wird mit 121 Ja zu 76 Nein zugestimmt. Die gestützt darauf angepasste Kreditabrechnung für die Zentrumsgestaltung Steinhausen in der Höhe von CHF 50'687'037.04 (inkl. Fertigstellungskredit von CHF 400'000) mit einer Unterschreitung von CHF 7'526'962.96 wird mit zwei Gegenstimmen genehmigt.
 2. Es wird einstimmig beschlossen, die Dienststelle "Alterswohnungen und Coop" im Sinn einer Spezialfinanzierung zu führen.
 3. Die Gemeindeversammlung beschliesst mit einer Gegenstimme, dass die Rückstellung "Alterswohnungen" von CHF 7 Mio. rückgängig gemacht und in den Bilanzüberschuss des Eigenkapitals übertragen wird.
7. Interpellation von Josef Wüest betreffend Mobilfunk-Konzept
Von der Beantwortung der Interpellation wird Kenntnis genommen.
8. Interpellation von Andreas Hausheer, CVP Steinhausen, betreffend Aufhebung Verkehrsdienst der Feuerwehr
Von der Beantwortung der Interpellation wird Kenntnis genommen.

PROTOKOLLAUFLAGE

Das ausführliche Protokoll über die Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2019 liegt ab Montag, 11. November 2019 während der Öffnungszeiten im Rathaus zur Einsicht auf und ist auf www.steinhausen.ch aufgeschaltet.

ANTRAG

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2019 sei zu genehmigen.



Traktandum 2

Budget 2020

ÜBERBLICK

Das Budget 2020 zeigt in der Erfolgsrechnung bei einem unveränderten Steuerfuss von 60 % einen Aufwandüberschuss von CHF 317'000. Die Nettoinvestitionen werden in der Investitionsrechnung mit CHF 8'546'000 ausgewiesen.

Im nachfolgenden Bericht sind sämtliche Zahlen kaufmännisch auf ganze Franken gerundet.

Das ausführliche Budget mit den Details finden Sie auf der Website www.steinhausen.ch unter der Rubrik Verwaltung / Finanzen und Volkswirtschaft / Budget und Rechnung bzw. Verwaltung / Wasser- und Elektrizitätswerk.

	Budget 2020	Budget 2019	Rechnung 2018
Erfolgsrechnung			
Aufwand	53'721'000	53'261'300	51'279'751
Ertrag	53'404'000	52'809'700	51'009'951
Ertrags- / Aufwandüberschuss (-)	-317'000	-451'600	-269'800
Investitionsrechnung			
Ausgaben	8'900'000	15'257'000	12'107'095
Einnahmen	354'000	4'300'000	6'110'664
Nettoinvestitionen	8'546'000	10'957'000	5'996'430
Finanzierungsnachweis			
Nettoinvestitionen	-8'546'000	-10'957'000	-5'996'430
Vorfinanzierung Investitionen - Auflösung Rückstellung	0	-4'000'000	-5'000'000
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	4'616'000	4'665'000	4'032'704
Abschreibungen Investitionsbeiträge	252'000	205'000	252'500
Ertrags- / Aufwandüberschuss (-)	-317'000	-451'600	-269'800
Finanzierungsüberschuss / -fehlbetrag (-)	-3'995'000	-10'538'600	-6'981'026
Bilanz			
Finanzvermögen			89'809'088
Verwaltungsvermögen			51'242'972
Total Aktiven			141'052'060
Fremdkapital			41'054'947
Eigenkapital			99'997'113
Total Passiven			141'052'060
Steuern			
Steuerfuss	60%	60%	60%
Natürliche Personen	15'600'000	15'700'000	15'042'797
Juristische Personen	18'900'000	18'300'000	18'423'828
Grundstückgewinnsteuern	1'200'000	1'000'000	1'216'189
Finanzausgleich			
Ausgleichsbeitrag von innerkantonalem Finanzausgleich	2'284'000	2'454'000	0
Finanzierungsbeitrag an innerkantonalen Finanzausgleich	0	0	344'361
Finanzierungsbeitrag an interkantonalen Finanzausgleich	2'754'000	2'469'000	2'656'541

Dreistufiger Erfolgsausweis

	Budget 2020	Budget 2019	Rechnung 2018
Betrieblicher Aufwand			
Personalaufwand	25'943'100	25'866'500	25'221'565
Sach- und übriger Betriebsaufwand	7'540'600	7'683'300	6'918'284
Abschreibungen	4'616'000	4'665'000	4'032'704
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	231'000	217'000	273'725
Transferaufwand	14'266'000	13'545'900	13'662'012
	52'596'700	51'977'700	50'108'289
Betrieblicher Ertrag			
Fiskalertrag	36'670'000	35'969'000	36'777'122
Regalien und Konzessionen	25'000	20'000	23'782
Entgelte	3'851'200	3'576'900	3'749'936
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	300'700	618'500	0
Transferertrag	9'206'000	9'277'500	6'729'976
	50'052'900	49'461'900	47'280'815
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-2'543'800	-2'515'800	-2'827'474
Finanzaufwand	417'300	616'900	466'442
Finanzertrag	2'644'100	2'681'100	3'024'116
Ergebnis aus Finanzierung	2'226'800	2'064'200	2'557'674
Operatives Ergebnis	-317'000	-451'600	-269'800
Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-317'000	-451'600	-269'800

Der Aufwandüberschuss konnte gegenüber dem Budget 2019 reduziert werden.

Es kann erwartet werden, dass das Budget 2019 bei den Steuereinnahmen um rund CHF 2.5 Mio. übertroffen wird, wobei hohe Nachträge aus den Vorjahren zu verzeichnen sind, die nicht anhaltend sein werden. Aufgrund der Entwicklung darf aber auch im Jahr 2020 ein leicht höherer Fiskalertrag budgetiert werden. Der Mehrbetrag wird wiederum bei den Steuern der juristischen Personen erwartet.

Der geringe Mehrbetrag für Personalaufwand entsteht in der Abteilung Bau und Umwelt, die aber auch ein wesentlich tieferer Sach- und übriger Betriebsaufwand ausweist.

Der Abschreibungsbedarf entspricht in etwa dem Vorjahresbudget. Das Ergebnis aus Finanzierung verbessert sich rund CHF 160'000 gegenüber dem Vorjahr.

Erfolgsrechnung – Institutionelle Gliederung

	Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Präsidiales	2'563'700	277'600	2'537'400	251'300	2'521'516	297'589
Nettoaufwand		2'286'100		2'286'100		2'223'927
Finanzen und Volkswirtschaft	5'652'200	40'138'200	5'563'600	39'505'200	5'790'243	37'931'243
Nettoertrag	34'486'000		33'941'600		32'141'000	
Bildung und Schule	21'998'300	7'311'500	21'145'000	7'211'500	20'636'204	7'097'240
Nettoaufwand		14'686'800		13'933'500		13'538'964
Bau und Umwelt	14'744'000	4'606'700	15'299'000	4'777'700	13'726'080	4'577'217
Nettoaufwand		10'137'300		10'521'300		9'148'863
Sicherheit und Bevölkerungsschutz	1'342'900	446'000	1'296'000	440'000	1'203'571	431'388
Nettoaufwand		896'900		856'000		772'183
Soziales und Gesundheit	7'419'900	624'000	7'420'300	624'000	7'402'138	675'274
Nettoaufwand		6'795'900		6'796'300		6'726'864
	53'721'000	53'404'000	53'261'300	52'809'700	51'279'751	51'009'951
Aufwandüberschuss		317'000		451'600		269'800
Ertragsüberschuss						
	53'721'000	53'721'000	53'261'300	53'261'300	51'279'751	51'279'751

Die detaillierten Erläuterungen zu den Abweichungen finden Sie nachfolgend unter den einzelnen Abteilungen.

Erfolgsrechnung – Abteilung Präsidiales

	Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Legislative (Abstimmungen und Wahlen)	80'300	4'000	90'800	4'000	155'855	4'000
Exekutive (Gemeinderat)	541'300		573'300		590'749	
Rechnungsprüfung	36'000		35'900		22'144	
Kanzlei und Notariat	925'900	126'000	848'700	106'000	818'790	142'276
Einwohnerkontrolle / AHV-Zweigstelle	410'300	77'100	410'300	77'100	377'074	80'722
Friedensrichteramt	17'000	14'000	18'100	14'000	16'695	15'760
Weibelamt	2'100	500	2'400	700	2'037	145
Bibliothek	323'200	6'000	317'100	4'500	305'369	7'140
Ludothek	105'800	12'000	106'300	12'000	100'593	12'446
Friedhof und Bestattung	121'800	38'000	134'500	33'000	132'209	35'100
	2'563'700	277'600	2'537'400	251'300	2'521'516	297'589
Nettoaufwand		2'286'100		2'286'100		2'223'927
	2'563'700	2'563'700	2'537'400	2'537'400	2'521'516	2'521'516

Erläuterungen zu den wichtigsten Abweichungen gegenüber dem Budget 2019

Legislative (Abstimmungen und Wahlen)

Da 2020 keine Wahlen stattfinden, fällt der Aufwand der Gemeinde für die Wahlwerbung (gemeinsamer Wahlwerbeversand, Wahlplakatwände) in Höhe von ca. CHF 10'000 nicht mehr an.

Exekutive (Gemeinderat)

Die Kostenbeteiligung am Eidgenössischen Schwing- und Älplerfest 2019 in Zug entfällt.

Kanzlei und Notariat

Es entsteht ein grösserer Personalaufwand durch Schaffung einer Stelle im Personalwesen und einer zusätzlichen Ausbildungsstelle im kaufmännischen Bereich.

Friedhof und Bestattung

Das für 2019 budgetierte Unterhaltskonzept für Grünanlagen wurde nicht realisiert. Das Unterhaltskonzept wird neu gemeinsam mit der Planung des Abdankungsraums und der Auffrischung des Friedhofgebäudes realisiert und durch die Abteilung Bau und Umwelt budgetiert.

Erfolgsrechnung – Abteilung Finanzen und Volkswirtschaft

	Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Verwaltung	543'900	48'000	542'000	43'000	506'934	49'771
Informatik (ICT)	997'600		1'422'200		1'130'350	2'730
Betriebsamt	336'500	240'000	270'000	215'000	290'408	216'355
Zinsen / Beteiligungsertrag	104'000	783'200	132'600	711'200	104'434	753'567
Steuern	430'900	36'725'000	293'400	36'024'000	301'232	36'852'075
Finanzausgleich	2'754'000	2'284'000	2'469'000	2'454'000	3'000'902	
Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe und Handel	25'700		23'700		26'055	
Kultur, Markt, Sport und Freizeit	459'600	58'000	410'700	58'000	429'929	56'746
	5'652'200	40'138'200	5'563'600	39'505'200	5'790'243	37'931'243
Nettoertrag	34'486'000		33'941'600		32'141'000	
	40'138'200	40'138'200	39'505'200	39'505'200	37'931'243	37'931'243

Erläuterungen zu den wichtigsten Abweichungen gegenüber dem Budget 2019

Informatik (ICT)

Nachdem für den Betrieb der Schulinformatik die Zusammenarbeit mit der Stadt Zug eingegangen wurde, erfolgt dies 2020 auch für den ICT-Betrieb der Verwaltung. Alle Aufwendungen für die schulischen Bereiche der Informatik werden neu in der Abteilung Bildung und Schule abgebildet. Die Auslagerung an die Stadt Zug für den Bereich Verwaltung erfolgt per Umzug ins neue Rathaus.

Zinsen / Beteiligungsertrag

Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass das tiefe Zinsniveau anhält. Nachdem die grossen Investitionsausgaben getätigt sind, wird die Liquidität mit kurzfristigen Kapitalaufnahmen erhalten.

Der Mehrertrag ergibt sich im Wesentlichen aus dem Zinsertrag der Darlehensaufnahme (Negativzinsen).

Steuern

Das Budget basiert auf dem unveränderten Steuerfuss von 60 %. Der erwartete Steuerertrag 2020 lehnt sich am Ertrag des Jahres

2019 an. Eine Erhöhung wird bei den juristischen Personen erwartet. Der Betrag wird um CHF 0.9 Mio. auf CHF 18.9 Mio. angehoben. Bei den Steuern der natürlichen Personen sind im Budget mit CHF 15.6 Mio. CHF 100'000 weniger eingestellt. Aufgrund der vereinnahmten Grundstückgewinnsteuern in den letzten Jahren sind diese um CHF 200'000 auf CHF 1.2 Mio. erhöht worden.

Finanzausgleich

Die Berechnung des innerkantonalen Finanzausgleichs (ZFA) basiert auf dem Kantonssteuerertrag 2018. Auf Grund der Entwicklung der Gemeinde Steinhausen im Vergleich zu den anderen Zuger Einwohnergemeinden bleibt Steinhausen Nehmergemeinde. Der Ertrag aus dem ZFA reduziert sich um CHF 170'000 und die Beteiligung der Gemeinde am nationalen Finanzausgleich (NFA) erhöht sich um CHF 285'000, so dass netto ein Mehraufwand von CHF 455'000 gegenüber dem Vorjahr resultiert.

Kultur, Markt, Sport und Freizeit

Im Budget 2020 sind einmalige Beiträge eingestellt, u.a. CHF 30'000 für die Sanierung des Vereinshauses des Familienvereinvereins.

Erfolgsrechnung – Abteilung Bildung und Schule

	Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Schulleitung und -verwaltung	1'286'500		1'258'900		1'243'347	
Informatik (ICT)	580'000					
Kindergarten	1'996'300	980'000	1'860'300	890'000	1'885'450	853'133
Primarstufe	7'704'400	2'908'000	7'919'600	2'968'000	7'792'691	2'967'860
Oberstufe	4'807'200	1'863'500	4'648'500	1'823'500	4'364'499	1'834'456
Musikschule	2'100'100	1'192'000	2'120'500	1'152'000	2'083'653	1'062'691
Schuldienste / Sonderschulung	2'518'200	1'000	2'393'200	7'000	2'357'318	1'437
Tagesbetreuung (Schule plus)	852'200	360'000	783'200	363'000	772'666	370'077
Schulgesundheitsdienst	132'800		139'200		115'507	534
Bildung sonstiges	20'600	7'000	21'600	8'000	21'073	7'052
	21'998'300	7'311'500	21'145'000	7'211'500	20'636'204	7'097'240
Nettoaufwand		14'686'800		13'933'500		13'538'964
	21'998'300	21'998'300	21'145'000	21'145'000	20'636'204	20'636'204

Erläuterungen zu den wichtigsten Abweichungen gegenüber dem Budget 2019

Informatik (ICT)

Alle Aufwendungen für die schulischen Bereiche der Informatik werden neu in der Abteilung Bildung und Schule abgebildet (vorher in Finanzen und Volkswirtschaft). Der Wechsel erfolgt deshalb, weil der ganze Support der ICT-Schule über das Rechenzentrum der Stadt Zug ausgeführt wird.

Kindergarten

Seit dem Schuljahr 2019/2020 wird ein Kindergarten mehr, total zehn Kindergärten geführt. Der zusätzliche Kindergarten wird aufgrund grösserer Kinderzahlen angeboten. Dies hat Auswirkungen auf der Aufwandseite, es gehen auf der Ertragsseite jedoch mehr Mittel aus der Normpauschale pro Kind ein.

Primarstufe

Auf der Primarstufe wird gegenüber dem Schuljahr 2018/2019 eine Klasse weniger auf der ersten Jahrgangsstufe geführt.

Oberstufe (Sekundarstufe I)

Auf der Oberstufe wird gegenüber dem Schuljahr 2018/2019 aufgrund höherer Schülerzahlen eine erste Sekundarklasse

mehr angeboten, was sich in den Lohnkosten niederschlägt. Die ehemals kombinierte, stufenübergreifende Realklasse wird auf der dritten Realklasse als Halbkasse zu Ende geführt.

Musikschule

Das neu erstellte Musikschulhaus Sunnegrund 1 führt zu keinen Mehrkosten im Betrieb. Zusätzliche Mehrkosten für einmalige Beschaffungen von Instrumenten (z.B. Klaviere in den Unterrichtsräumen) sind im Budget berücksichtigt.

Schuldienste / Sonderschulung

Die Aufwendungen für die Sonderschulungen wurden auf Grund der im Zeitpunkt der Budgetierung aktuellen Schülerzahlen berechnet und sind höher als im Vorjahr.

Tagesbetreuung (Schule plus)

Aufgrund der Erfahrungen aus dem Vorjahr wird ein höherer Personalaufwand budgetiert. Zudem ist neu ein Angebot für eine zweiwöchige Ferienbetreuung und der Einsatz eines Zivildienstleistenden geplant.

Erfolgsrechnung – Abteilung Bau und Umwelt

	Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Verwaltung	1'239'800	151'000	1'126'400	121'000	1'067'636	152'679
Werkdienst	1'206'600	8'000	1'255'000	6'000	1'212'449	9'072
Strassen	876'500	12'000	1'267'000	12'000	1'178'318	19'417
Spielplätze und Anlagen	133'300		163'000		107'948	107
Abwasserbeseitigung	1'473'200	1'473'200	1'656'500	1'656'500	1'201'080	1'201'080
Abfallwirtschaft	211'300		253'500		151'607	
Öffentlicher Verkehr	692'000	99'000	608'000	99'000	652'402	96'360
Umweltschutz	78'400	40'000	24'400	10'000	67'331	38'441
Fonds zur Finanzierung der Fördermittel	162'000	162'000	162'000	162'000	245'957	245'957
Bahnhofstr. 3, Rathaus mit Dorfplatz	537'700	121'000	618'100	130'000	378'035	161'186
Sennweidstr. 2, Werk- und Ökihof	71'900		83'500		103'064	
Sennweidstr. 4, Werkhof WEST	107'000	296'000	118'900	300'000	106'122	300'023
Sportanlagen	292'200		285'300		154'106	
Schulhäuser und Kindergärten	3'761'100	111'700	3'722'900	118'700	3'368'286	131'049
Zentrum Chilematt	138'100	2'200	59'800	2'200	80'521	2'200
Gemeindesaal und Bibliothek	2'291'700	53'000	2'239'100	30'000	2'103'492	37'734
Liegenschaften Verwaltungsvermögen	238'900	129'600	227'700	129'600	234'163	128'737
Alterswohnungen und Coop	1'221'000	1'221'000	1'325'000	1'325'000	1'265'421	1'265'421
Liegenschaften Finanzvermögen	11'300	727'000	102'900	675'700	48'143	787'755
	14'744'000	4'606'700	15'299'000	4'777'700	13'726'080	4'577'217
Nettoaufwand		10'137'300		10'521'300		9'148'863
	14'744'000	14'744'000	15'299'000	15'299'000	13'726'080	13'726'080

Erläuterungen zu den wichtigsten Abweichungen
auf der nächsten Seite →

Erläuterungen zu den wichtigsten Abweichungen gegenüber dem Budget 2019

Verwaltung

Im Bereich Tiefbau wird per 1. März 2020 eine neue, befristete 100 % Stelle besetzt.

Der Gebührenertrag für Amtshandlungen fällt auf Grund der mutmasslich zahlreichen Baugesuche höher aus.

Strassen

Optimierungsmassnahmen beim Werkdienst führen zu einem Minderaufwand beim Betriebs- und Verbrauchsmaterial. Diverse Projekte für den baulichen und betrieblichen Unterhalt sind neu Bestandteil des Rahmenkredits und nicht mehr in der Erfolgsrechnung ausgewiesen.

Abwasserbeseitigung

Der Minderaufwand von CHF 111'000 beim Unterhalt übrige Tiefbauten ist auf ein grösseres Projekt im Jahr 2019 zurückzuführen.

Bei der Entschädigung an öffentliche Unternehmungen entfällt infolge der Inbetriebnahme der 4. Reinigungsstufe (Elimination Mikroverunreinigungen) in der ARA Schönau die Bundesabgabe, was zu einem Minderaufwand führt.

Abfallwirtschaft

Aufgrund der Reduktion der Kosten für die Kehrichtverbrennung und der niedrigeren Abschreibungen vermindern sich die Beiträge der Einwohnergemeinden an den Zweckverband der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen (ZEBA).

Öffentlicher Verkehr

Der Mehraufwand beim Unterhalt übrige Tiefbauten ergibt sich aus dem Beitrag an die SBB für den Unterhalt bei der S-Bahnhaltestelle Rigiblick.

Umweltschutz

Der Aufwand für die Feuerungskontrolle von ca. CHF 45'000 wird alle geraden Jahre verrechnet.

Zentrum Chiematt

Nach dem Auszug der Bibliothek wurde zwischen den Betreibern des Chiemattzentrums ein neuer Kostenteiler für die Betriebs- und Unterhaltskosten festgelegt, der einen Mehraufwand für die Gemeinde bewirkt.

Erfolgsrechnung – Abteilung Sicherheit und Bevölkerungsschutz

	Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Verwaltung	325'200		344'700		271'872	
Polizeiwesen	109'700	15'000	109'000	13'000	98'714	15'230
Brandschutz und Feuerschau	156'600	75'000	153'100	75'000	138'587	68'303
Feuerwehr	684'500	297'000	629'300	292'000	635'420	290'849
Schiesswesen	25'000		18'000		22'170	
Gemeindeführungsstab	8'900		8'900		6'286	
Parkplatzbewirtschaftung	33'000	59'000	33'000	60'000	30'520	57'006
	1'342'900	446'000	1'296'000	440'000	1'203'571	431'388
Nettoaufwand		896'900		856'000		772'183
	1'342'900	1'342'900	1'296'000	1'296'000	1'203'571	1'203'571

Erläuterungen zu den wichtigsten Abweichungen gegenüber dem Budget 2019

Feuerwehr

Die altgedienten Stoffjacken der Mannschaft werden durch moderne Softshelljacken mit Reflektorstreifen ersetzt. Somit ist gewährleistet, dass alle Angehörigen der Feuerwehr über die gleiche Jacke verfügen.

Die Mannstunden für Einsätze und Übungen wurden gemäss den Erkenntnissen seit 2018 erhöht.

Schiesswesen

Die Erhöhung im Schiesswesen ist bedingt durch das Absaugen von Blei und die Reparatur von 20 Kugelfängen im Schiessstand Choller.

Erfolgsrechnung – Abteilung Soziales und Gesundheit

	Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Verwaltung	738'600		746'600		659'758	
Sozialdienst	528'900		560'800		478'759	3'786
Wirtschaftliche und persönliche Hilfe	1'991'500	508'000	1'863'500	508'000	1'979'150	537'500
Alimentenbevorschussung und -inkasso	300'000	80'000	290'000	80'000	283'479	95'480
Familienergänzende Kinderbetreuung	468'000		525'000		495'567	
Schulsozialarbeit	285'200	300	281'300	300	268'475	480
Integration	62'700	31'500	62'600	31'500	70'551	33'184
Jugend- und Gemeinwesenarbeit	263'600	4'200	282'600	4'200	286'343	3'654
Alter	1'700		1'700		2'127	1'190
Gesundheit	180'000		183'500		165'104	
Stationäre Langzeitpflege	1'647'300		1'670'300		1'795'897	
Ambulante Krankenpflege	952'400		952'400		916'930	
	7'419'900	624'000	7'420'300	624'000	7'402'138	675'274
Nettoaufwand		6'795'900		6'796'300		6'726'864
	7'419'900	7'419'900	7'420'300	7'420'300	7'402'138	7'402'138

Erläuterung zu den wichtigsten Abweichungen gegenüber dem Budget 2019

Wirtschaftliche und persönliche Hilfe

Der Ansatz des Grundbedarfs für wirtschaftliche Hilfe wurde für 2020 um 1,1 % leicht erhöht, weshalb der Aufwand zunimmt. Der Bedarf an Rechtsberatung in Streitfällen betreffend die Rück-erstattungen von wirtschaftlicher Sozialhilfe nimmt zu.

Familienergänzende Kinderbetreuung

Im Bereich Tagesfamilien wurde das Berechnungsgrundlagenmodell verändert, was zu tieferen Kosten für die Gemeinde führt.

Zudem hat das Betreuungsvolumen in Tagesfamilien insgesamt zugenommen, weshalb die Fallpauschalkosten von KiBiZ (Verein Kinderbetreuung Zug) gesenkt wurden.

Jugend- und Gemeinwesenarbeit

Die Personalkosten der Jugendarbeit sinken aufgrund der Teamzusammensetzung.

Investitionsrechnung

	Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Bau und Umwelt						
Verwaltung						
Ortsplanungsrevision	100'000		100'000			
Werkdienst						
Strassenwischmaschine					166'417	
Ersatz Werkdienstfahrzeug (Opel Combo)					32'220	
Ersatz Nutzfahrzeug (Holder)			114'000			
Neuer Gabelstapler - Ersatz für Linde Stapler	48'000					
Verkauf Linde Stapler		4'000				
Ersatz VW T5 (ZG 21374)	52'000					
Verkauf VW T5 (ZG 21374)		12'000				
Strassen						
Sanierung Bahnhofstrasse inkl. Bushaltestellen Zentrum und Birkenhalde					860'530	
Verlängerung Mattenstrasse und Anpassung / Erweiterung der Tempo-30-Zone	255'000		800'000		26'400	
Sanierung Albisstrasse					169'664	
Umgestaltung Knonauerstrasse (Bereich Nord), Projektierung			40'000			
Strassensanierung - Projekt 2020-2022	750'000					
Erschliessungsbeitrag Hinterhöfenstrasse						27'597
Spielplätze und Anlagen						
Öffentlicher Spielplatz GS71 Zugerstrasse					19'293	
Abwasserbeseitigung						
Neue Leitungen aus GEP	600'000		800'000		10'867	
Unterhalt / San. Kanalisationsleitungen	600'000		350'000		302'886	
Regenabwasserleitung Vorderhöf-Dorfbach					84'880	
Umlegung Kanalisation Öli					210'000	
Überarbeitung Entwässerungsplan (GEP), Planung (Erneuerung Budgetkredit 2017)					15'433	
Neubau Reinabwasserleitung Mattenstrasse, Projekt	50'000					
Anschlussgebühren bis 2019				300'000		800'018
Anschlussgebühren 2020		300'000				

Traktandum 2

Budget 2020

	Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Bahnhofstr. 3, Rathaus mit Dorfplatz						
Umbau, Sanierung und Erweiterung Rathaus, Projekt					31'629	
Sanierung und Umbau Rathaus, Bau	2'000'000		5'000'000		560'937	
Sanierung / Umbau Bahnhofstr. 3, Gebäudeteil Nord	2'000'000					
Auflösung Rückstellung Rathaus				2'000'000		
Sportanlagen						
Sanierung/Erweiterung Sportanlagen, Bau			2'693'000		2'521'963	
Auflösung Rückstellung Sportanlagen				2'000'000		
Schulhäuser und Kindergärten						
Umnutzung Sunnegrund 1 zum Musikschulzentrum, Projektierung					83'985	
Ersatzneubau Doppelkindergarten Hasenberg, Bau					1'577'073	
Umnutzung Sunnegrund 1 zum Musikschulzentrum, Bau	1'000'000		4'500'000		939'059	
Dreifachturnhalle Sunnegrund, Wasserschaden Geräteraum					13'863	
Umbau Wohnung Schulleitungsgebäude in Logopädie (Erneuerung Kredit 2016)					114'168	
Ersatz Kunstrasenteppich Sunnegrund	190'000					
Auflösung Kindergartenbau-Beiträge						283'050
Sunnegrund 1 und Feuerwehrdepot						
Neugestaltung Pausenplatz Sunnegrund 1 und Erweiterung Vordach Feuerwehrdepot	760'000		860'000		70'666	
Gemeindesaal und Bibliothek						
Zentrumsüberbauung Dreiklang, Fertigstellungskredit	400'000					
Zentrumsüberbauung Dreiklang, Bau					4'295'163	
Auflösung Rückstellung Gemeindezentrum, Mehrzweckraum und Bibliothek						5'000'000
Sicherheit und Bevölkerungsschutz						
Feuerwehr						
Feuerwehr - Zusatzfahrzeug für Transporte (Ersatzbeschaffung)	95'000					
Gebäudeversicherung Zug - Beitrag Zusatzfahrzeug für Transporte		38'000				
	8'900'000	354'000	15'257'000	4'300'000	12'107'095	6'110'665
Nettoinvestition		8'546'000		10'957'000		5'996'430
	8'900'000	8'900'000	15'257'000	15'257'000	12'107'095	12'107'095

Kennzahlen

	Budget 2020	Budget 2019
Selbstfinanzierungsgrad (SF / NI)	52.0%	36.7%
Selbstfinanzierung (SF)	4'446'800	4'016'900
Nettoinvestitionen (NI)	8'546'000	10'957'000
Selbstfinanzierungsanteil (SF / LE)	8.4%	7.7%
Selbstfinanzierung (SF)	4'446'800	4'016'900
Laufender Ertrag (LE)	52'697'000	52'143'000
Investitionsanteil (BI / GA)	15.7%	24.3%
Bruttoinvestitionen (BI)	8'900'000	15'257'000
Gesamtausgaben (GA)	56'815'000	62'764'600
Zinsbelastungsanteil (NZA / LE)	0.1%	0.2%
Nettozinsaufwand (NZA)	55'800	85'800
Laufender Ertrag (LE)	52'697'000	52'143'000
Kapitaldienstanteil (KD / LE)	9.3%	9.5%
Kapitaldienst (KD)	4'889'300	4'955'800
Laufender Ertrag (LE)	52'697'000	52'143'000

Erläuterung

Nach Abschluss der grösseren Investitionen verbessert sich die in den letzten Jahren tiefe Selbstfinanzierung. Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt 52 %. Da die Gemeinde Steinhausen auf den 31. Dezember 2018 ein Nettovermögen von CHF 50 Mio. ausweist, fällt die Beurteilung des Selbstfinanzierungsgrades besser aus als der alleinige Kommentar der Richtwerte. Das Nettovermögen hat auch positive Auswirkungen auf die Kennzahlen Zinsbelastungsanteil und Kapitaldienstanteil.

Selbstfinanzierungsgrad (SF / NI)

Die Kennzahl gibt an, welchen Anteil der Nettoinvestitionen die Gemeinde aus eigenen Mitteln finanzieren kann.

Richtwerte: Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein, wobei auch der Stand der aktuellen Verschuldung eine Rolle spielt. Je nach Konjunktur sollte der Selbstfinanzierungsgrad betragen: Hochkonjunktur über 100 %, Normalfall 80 - 100 %, Abschwung 50 - 80 %

Selbstfinanzierungsanteil (SF / LE)

Die Kennzahl gibt an, welchen Anteil des Ertrags die Gemeinde zur Finanzierung der Investitionen aufwenden kann.

Richtwerte: > 20 % = gut, 10 - 20 % = mittel, < 10% = schlecht

Investitionsanteil (BI / GA)

Zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen

Richtwerte: < 10 % = schwache Investitionstätigkeit, 10 - 20 % = mittlere Investitionstätigkeit, 20 - 30 % = starke Investitionstätigkeit, > 30 % = sehr starke Investitionstätigkeit

Zinsbelastungsanteil (NZA / LE)

Die Grösse sagt aus, welcher Anteil des "verfügbaren Einkommens" durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser ist der Handlungsspielraum.

Richtwerte: 0 % - 4 % = gut, 4 - 9 % = genügend, > 9 % = schlecht.

Kapitaldienstanteil (KD / LE)

Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.

Richtwerte: < 5 % = geringe Belastung, 5 - 15 % = tragbare Belastung, > 15 % = hohe Belastung.

Wasser- und Elektrizitätswerk Steinhausen Dreistufiger Erfolgsausweis

	Budget 2020	Budget 2019	Rechnung 2018
Betrieblicher Aufwand			
Personalaufwand	1'406'900	1'328'700	1'335'612
Sach- und übriger Aufwand	6'349'850	5'676'700	5'522'215
Abschreibungen	557'000	512'000	537'280
Durchlaufende Beiträge	241'200	225'600	234'375
	8'554'950	7'743'000	7'629'482
Betrieblicher Ertrag			
Entgelte	8'761'300	8'072'100	8'046'423
Durchlaufende Beiträge	241'200	225'600	234'375
	9'002'500	8'297'700	8'280'798
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	447'550	554'700	651'316
Finanzaufwand			
Finanzertrag			292
Ergebnis aus Finanzierung	0	0	292
Operatives Ergebnis	447'550	554'700	651'608
Ausserordentlicher Aufwand			
Ausserordentlicher Ertrag			
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	447'550	554'700	651'608

Wasser- und Elektrizitätswerk Steinhausen

Erfolgsrechnung

	Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Wasserversorgung	1'472'900	1'495'700	1'295'250	1'472'300	1'354'931	1'621'980
Nettoaufwand/-ertrag	22'800		177'050		267'049	
Elektrizitätsversorgung	7'082'050	7'506'800	6'447'750	6'825'400	6'274'551	6'659'110
Nettoertrag	424'750		377'650		384'559	
	8'554'950	9'002'500	7'743'000	8'297'700	7'629'482	8'281'089
Ertragsüberschuss	447'550		554'700		651'608	
	9'002'500	9'002'500	8'297'700	8'297'700	8'281'089	8'281'089

Wasser- und Elektrizitätswerk Steinhausen Erfolgsrechnung – Wasserversorgung

	Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Personal Verwaltung	337'600	80'400	300'150	75'200	306'792	78'125
Personal Werkdienst	217'300		225'350		217'188	
Verwaltungs- und Betriebsaufwand	918'000		769'750		830'951	
Umsatz		1'415'300		1'397'100		1'543'758
Finanzertrag						97
	1'472'900	1'495'700	1'295'250	1'472'300	1'354'931	1'621'980
Nettoaufwand/-ertrag	22'800		177'050		267'049	
	1'495'700	1'495'700	1'472'300	1'472'300	1'621'980	1'621'980

Erläuterungen zu den wichtigsten Abweichungen gegenüber dem Budget 2019

Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Die Budgetzahlen bewegen sich grösstenteils im Rahmen des Vorjahres. Der budgetierte Aufwand für den Ausbau der Anlagen wurde angesichts bevorstehender Projekte erhöht.

Erfolgsrechnung – Elektrizitätsversorgung

	Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Personal Verwaltung	679'500	160'800	603'300	150'400	616'267	156'250
Personal Werkdienst	422'000		432'700		431'841	
Verwaltungs- und Betriebsaufwand	5'980'550		5'411'750		5'226'443	
Umsatz		7'346'000		6'675'000		6'502'665
Finanzertrag						195
	7'082'050	7'506'800	6'447'750	6'825'400	6'274'551	6'659'110
Nettoertrag	424'750		377'650		384'559	
	7'506'800	7'506'800	6'825'400	6'825'400	6'659'110	6'659'110

Erläuterungen zu den wichtigsten Abweichungen gegenüber dem Budget 2019

Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Die Strombeschaffungskosten erhöhen sich durch die gestiegenen Einkaufspreise der Vorlieferantin. Der budgetierte Aufwand für den Materialaufwand und Leistungen Dritter wurde aufgrund der Erfahrungen aus den Vorjahren und den erwarteten Aufträgen erhöht.

Umsatz

Der budgetierte Stromverkauf verändert sich durch die Erhöhung der Energiepreise. Die übrigen Umsätze liegen im Bereich des Vorjahresbudgets.

Wasser- und Elektrizitätswerk Steinhausen Investitionsrechnung

	Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Wasserversorgung						
Netzerweiterungen	265'000		120'000		162'399	
Neue Anlagen / Grossrevisionen	25'000					
Anschlussgebühren		53'000		98'000		104'775
Elektrizitätsversorgung						
Netzerweiterungen	345'000		125'000		143'902	
Neue Anlagen / Grossrevisionen	445'000		240'000		348'256	
Anschlussgebühren		60'000		107'000		176'502
	1'080'000	113'000	485'000	205'000	654'557	281'277
Nettoinvestition		967'000		280'000		373'280
	1'080'000	1'080'000	485'000	485'000	654'557	654'557

Wasserversorgung

Der Ertrag an Anschlussgebühren wurde den momentanen Gegebenheiten angepasst und somit gesenkt.

Elektrizitätsversorgung

Angesichts der voraussichtlichen Bautätigkeit in der Gemeinde und der teilweise alten Infrastruktur wird weiter mit zusätzlichen Aufwendungen für die Netzerweiterung und Kabelauswechslungen gerechnet.

BERICHT UND ANTRÄGE DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Steinhausen

Aufgrund der uns im Gemeindegesetz übertragenen Aufgabe haben wir die Budgets 2020 der Einwohnergemeinde und des Wasser- und Elektrizitätswerkes Steinhausen (WESt) geprüft.

Für die Budgets und den Finanzplan ist der Gemeinderat verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin zu prüfen, ob die Budgets den Vorschriften über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen entsprechen. Im vorliegenden Budget sind die Vorschriften des Finanzhaushaltgesetzes des Kantons Zug berücksichtigt.

Den Finanzplan haben wir auf seine Plausibilität geprüft. Aus dem Finanzplan ist ersichtlich, dass die Steuerreform (STAF) ab 2021 zu erheblich reduzierten Steuereinnahmen bei den Juristischen Personen (Unternehmen) führen wird. Der Gemeinderat stützt sich bei seinen Berechnungen auf die Vorgaben des Kantons, welcher davon ausgeht, dass der Steuerrückgang in Steinhausen im Vergleich zu den anderen Gemeinden stark überdurchschnittlich sein wird. Eine entsprechende Erhöhung des Finanzausgleichs kann erst ab 2023 erwartet werden. Entsprechend muss der Gemeinderat im Finanzplan in den Jahren 2021 und 2022 von einem erheblichen Aufwandsüberschuss ausgehen.

Der Gemeinderat schlägt vor, den Steuerfuss 2020 auf 60% zu belassen.

Aufgrund unserer Prüfungsergebnisse und vorbehaltlich der Zustimmung zu den Investitionsvorhaben, beantragen wir Ihnen, den Anträgen des Gemeinderates bezüglich Steuerfuss für das Jahr 2020 sowie den Budgets der Einwohnergemeinde und des WESt für das Rechnungsjahr 2020 zuzustimmen. Den Finanzplan 2020 bis 2023 empfehlen wir zur Kenntnisnahme.

Steinhausen, 22. Oktober 2019

Rechnungsprüfungskommission

Urs von Wartburg, Präsident

Barbara Gasser, Mitglied

Erika Gnos, Mitglied

ANTRÄGE

1. Der Gemeindesteuerfuss für das Jahr 2020 sei auf 60 % des kantonalen Einheitssatzes festzulegen.
2. Die Budgets 2020 der Einwohnergemeinde und des Wasser- und Elektrizitätswerkes Steinhausen seien zu genehmigen.

Traktandum 3



Finanzplan 2020 bis 2023

Finanzplan – Erfolgsrechnung

	Budget 2020	Planjahr 2021	Planjahr 2022	Planjahr 2023
Ertrag				
Steuern	36'670'000	32'300'000	32'600'000	32'900'000
Beitrag aus Zuger Finanzausgleich	2'284'000	2'300'000	2'300'000	6'900'000
Normpauschale	6'610'000	6'800'000	6'900'000	7'000'000
Weitere Erträge	7'840'000	7'800'000	7'800'000	7'800'000
	53'404'000	49'200'000	49'600'000	54'600'000
Aufwand				
Personalaufwand	25'943'100	26'200'000	26'500'000	26'800'000
Sachaufwand	7'540'600	7'600'000	7'700'000	7'800'000
Fremdkapitalzinsen	95'000	119'000	184'000	224'000
Beitrag an nationalen Finanzausgleich	2'754'000	2'900'000	2'700'000	2'400'000
Beitrag an innerkantonalen Finanzausgleich	0	0	0	0
Weitere Aufwände	12'820'300	12'900'000	13'000'000	13'100'000
	49'153'000	49'719'000	50'084'000	50'324'000
Cash-Flow	4'251'000	-519'000	-484'000	4'276'000
Abschreibungen (ohne Abwasserbeseitigung)	4'568'000	4'789'000	4'953'000	5'037'000
Ertrags- / Aufwandüberschuss (-)	-317'000	-5'308'000	-5'437'000	-761'000
Steuern				
Steuerfuss	60%	60%	60%	60%
Natürliche Personen	15'600'000	15'800'000	16'000'000	16'200'000
Juristische Personen	18'900'000	14'300'000	14'400'000	14'500'000
Grundstückgewinnsteuern	1'200'000	1'200'000	1'200'000	1'200'000

Der Finanzplan basiert auf dem Budget 2020 und dem für die Jahre 2020 bis 2023 erstellten Investitionsplan. Der gemeindliche Steuerfuss wird unverändert mit 60 % eingesetzt.

Der Personal- und Sachaufwand wird mit einer jährlichen Teuerung von 1 % erhöht. Die Annahme der Steuereinnahmen beruht auf der Festsetzung der Steuereinnahmen für das Budget 2020.

Am 19. Mai 2019 haben die Schweizer Stimmberechtigten das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) angenommen. Mit der sechsten Steuergesetzrevision

wird das Bundesgesetz ins kantonale Steuerrecht umgesetzt. Die Ausgestaltung der STAF führt dazu, dass die Gemeinde Steinhausen in einer Übergangszeit von fünf Jahren pro Jahr mit CHF 4.8 Mio. geringeren Steuern rechnen muss. Nach diesen fünf Jahren wird der Ausfall um CHF 400'000 reduziert. Dies schlägt sich bei den einzelnen Gemeinden unterschiedlich nieder - die Gemeinde Steinhausen trifft es gemäss dem Steuerertrag 2017 am stärksten. Der innerkantonale Finanzausgleich (ZFA) schafft hier einen Ausgleich, von dem Steinhausen stark profitiert. Der Ausgleich erfolgt aber zwei Jahre später und macht den Steuerausfall bis auf CHF 200'000 wett.

Traktandum 3

Finanzplan 2020 bis 2023

Finanzplan – Investitionen

	Budget 2020	Planjahr 2021	Planjahr 2022	Planjahr 2023
Bau und Umwelt				
Verwaltung	100'000	100'000	100'000	85'000
Werkdienst	84'000			
Strassen	1'005'000	2'320'000	850'000	1'400'000
Spielplätze und Anlagen				
Abwasserbeseitigung	950'000	1'145'000	4'535'000	3'070'000
Öffentlicher Verkehr		25'000	150'000	
Bahnhofstr. 3, Rathaus mit Dorfplatz	4'000'000	1'550'000		
Sennweidstr. 2, Werk- und Ökihof			200'000	200'000
Sennweidstr. 4, Werkhof WEST				300'000
Sportanlagen				
Schulhäuser und Kindergärten	1'190'000	100'000	950'000	300'000
Zentrumsüberbauung	400'000			
Liegenschaften Verwaltungsvermögen	760'000	150'000	1'800'000	
Liegenschaften Finanzvermögen		40'000	500'000	-220'000
Sicherheit und Bevölkerungsschutz				
Feuerwehr	57'000			
Nettoinvestitionen	8'546'000	5'430'000	9'085'000	5'135'000

Der Finanzplan sieht in den Jahren 2020 bis 2023 Investitionen von rund CHF 28 Mio. vor. Die bewilligten Investitionen werden grösstenteils im Jahr 2020 abgeschlossen. In den Jahren 2021 bis 2023 sind vor allem Investitionen im Tiefbau vorgesehen. Mittels zu bewilligenden Rahmenkrediten sollen Strassen sa-

niert und erneuert werden. Im Rahmen des überarbeiteten Allgemeinen Entwässerungsplans (GEP) sind Unterhalts- und Sanierungsarbeiten am Kanalisationsnetz vorgesehen. Ausserdem sind Investitionen für die Einführung des Trennsystems voranzutreiben.

Finanzplan – Finanzierung

	Budget 2020	Planjahr 2021	Planjahr 2022	Planjahr 2023
Plan-Erfolgsrechnung				
Cash-Flow	4'251'000	-519'000	-484'000	4'276'000
Abschreibungen	4'568'000	4'789'000	4'953'000	5'037'000
Ertrags- / Aufwandüberschuss (-)	-317'000	-5'308'000	-5'437'000	-761'000
Investitionsplan				
Investitionen Verwaltungsvermögen	8'546'000	5'390'000	8'585'000	5'355'000
Investitionen Erschliessungen		40'000	500'000	-220'000
Finanzierung				
Cash-Flow / Selbstfinanzierung	4'251'000	-519'000	-484'000	4'276'000
Investitionen Verwaltungsvermögen	-8'546'000	-5'390'000	-8'585'000	-5'355'000
Investitionen Finanzvermögen		-40'000	-500'000	220'000
Vorfinanzierung Investitionen				
Auflösung Rückstellung				
WESt-Finanzierungsüberschuss	600'000	600'000	600'000	600'000
Finanzierungsergebnis	-3'695'000	-5'349'000	-8'969'000	-259'000
Mittelbedarf				
Flüssige Mittel - 1. Januar	14'958'000	2'263'000	2'914'000	2'945'000
Mittelbedarf	-3'695'000	-5'349'000	-8'969'000	-259'000
Darlehensaufnahme (+) / -rückzahlung (-)	-9'000'000	6'000'000	9'000'000	
Flüssige Mittel - 31. Dezember	2'263'000	2'914'000	2'945'000	2'686'000
Darlehensbestand - 31. Dezember	31'000'000	37'000'000	46'000'000	46'000'000
Selbstfinanzierungsgrad	52%	-5%	-2%	86%
Selbstfinanzierungsanteil	8%	0%	0%	8%
Investitionsanteil	16%	8%	16%	10%
Zinsbelastungsanteil	0.1%	0.2%	0.3%	0.4%
Kapitaldienstanteil	9%	10%	10%	9%

Im Finanzplan ist keine Veräusserung von Liegenschaften im Finanzvermögen vorgesehen.

ANTRAG

Der Finanzplan 2020 bis 2023 der Einwohnergemeinde sei zur Kenntnis zu nehmen.

Traktandum 4



Zusatzkredit für die Umnutzung des Schulhauses Sunnegrund 1 zum Musikschulzentrum

AUSGANGSLAGE

An der Urnenabstimmung vom 26. November 2017 genehmigte der Souverän den Baukredit für die Umnutzung des Schulhauses Sunnegrund 1 zum Musikschulzentrum. In der Zwischenzeit sind die Bauarbeiten so weit fortgeschritten, dass das denkmalgeschützte Gebäude planmässig per Ende 2019 fertiggestellt und Ende Februar 2020 eröffnet werden kann.

Während der Bauzeit wurde festgestellt, dass Mehrkosten entstehen und der genehmigte Baukredit nicht ausreicht. Dies aus folgenden Gründen:

Vergaben:

Für eine gute Raumakustik ist der Einsatz von sogenannten Diffusoren notwendig (siehe Titelbild). Jedes Element ist ein Unikat von grossem schöpferischem Wert. Es hat sich gezeigt, dass diese Elemente in der Herstellung viel aufwändiger sind, als es in der Projektierungsphase (auf Basis einer Richtofferte) angenommen wurde. Es resultieren dabei Mehrkosten von rund CHF 200'000.

Die äusseren und inneren Gipserarbeiten (inkl. Trockenbau) gestalteten sich aufwändiger als erwartet. Speziell zu erwähnen sind die aufwändigen Rissanierungen an der geschützten Fassade und die Befestigung der abgehängten Deckenkonstruktionen im Innenraum mittels Injektionsdübel. Die Mehrkosten betragen für diese Positionen rund CHF 100'000.

Bei weiteren Arbeitsgattungen gestaltete sich u.a. die Materialbeschaffung oder die Unternehmerfindung aufgrund der erhöhten Anforderungen schwierig, da sich die eingesetzten Materialien am Bestand orientieren mussten oder spezielle Kenntnisse im Umgang mit denkmalgeschützten Bauteilen erforderlich waren. Beispiele hierfür sind die Plattenarbeiten (Bodenbeläge) oder die äussere Beschattung mit Ausstellmarkisen, die erneuert werden. In diesen Positionen sind Mehrkosten von rund CHF 150'000 angefallen.

Kanalisation:

Als Auflage der Baubewilligung müssen bestehende und weiterhin in Betrieb bleibende Meteor- und Schmutzwasserleitungen vor Baubeginn auf deren Zustand hin untersucht und wenn nötig saniert oder ersetzt werden.

Das bestehende Leitungsnetz rund um das Schulhaus Sunnegrund 1 mit Baujahr 1937 war nur ungenügend dokumentiert. So kamen mit Baubeginn zahlreiche Leitungen zum Vorschein, deren Lage, Zustand und Funktion zuerst überprüft werden musste, um anschliessend die entsprechenden Sanierungsmassnahmen einzuleiten. In den Bearbeitungsperimeter wurde auch der Pavillon miteinbezogen.

IN KÜRZE

Die Bauphase für die Umnutzung des Schulhauses Sunnegrund 1 zum Musikschulzentrum steht kurz vor dem Abschluss. Die kalkulierte Endkostenprognose weist dabei eine Kostenüberschreitung von rund 12 % gegenüber dem genehmigten Baukredit von CHF 5.802 Mio. (inkl. 10 % Kostengenauigkeit) aus. Dies macht einen Zusatzkredit von CHF 300'000 erforderlich.

Traktandum 4

Zusatzkredit für die Umnutzung des Schulhauses Sunnegrund 1 zum Musikschulzentrum

Als Fazit sind zahlreiche Schächte zu erneuern und Leitungen mittels Inliner-Rohrsanierungen instand zu stellen. Diese Massnahmen generieren Mehrkosten (exkl. Planung und Bauleitung) von rund CHF 100'000.

Retention:

Neben der aufwändigen Sanierung der Kanalisationsleitungen musste auch ein Retentionsbecken erstellt werden. Die Platz- und Dachflächenentwässerung ist neu über ein entsprechend dimensioniertes Retentionsbecken zu führen. Ein Retentionsbecken war im Kostenvoranschlag nicht vorgesehen. Die Mehrkosten belaufen sich auf ca. CHF 150'000.

Honorare:

Durch die Erhöhung der aufwandbestimmenden Bausumme wird auch die Summe der Honorare grösser. Entsprechend werden durch die beauftragten Planer und Spezialisten auch Mehrleistungen im Rahmen von CHF 150'000 erbracht.

KOSTENÜBERSICHT

Aus den in der Ausgangslage beschriebenen Gründen, kann der an der Urnenabstimmung vom 26. November 2017 genehmigte Baukredit von CHF 5.275 Mio. inkl. einer Kostengenauigkeit von $\pm 10\%$ nicht eingehalten werden. Dies macht gemäss Art. 28 Abs. 2 Bst. c des Finanzhaushaltgesetzes des Kantons Zug einen Zusatzkredit notwendig. Die aktuelle Kostenprognose gestaltet sich daher wie folgt:

BKP 1 Vorbereitungsarbeiten	CHF	109'000
BKP 2 Gebäude (inkl. Honorare)	CHF	5'894'000
BKP 4 Umgebung	CHF	169'000
BKP 5 Baunebenkosten	CHF	103'000
BKP 9 Ausstattung	CHF	77'000
Unvorhergesehenes, Reserve	CHF	188'000
Total Erstellungskosten (inkl. MWST)	CHF	6'540'000
Abzüglich genehmigter Projektierungskredit	CHF	-450'000
Abzüglich genehmigter Baukredit (inkl. 10 %)	CHF	-5'802'000
Rundung	CHF	12'000
Total Zusatzkredit (inkl. MWST)	CHF	300'000

Ein Zusatzkredit wird zum Zeitpunkt der Feststellung der Kostenüberschreitung inkl. Kostengenauigkeit von 10 %, also ab einer Endkostenprognose für den Baukredit von CHF 5.802 Mio. (CHF 5.275 Mio. + CHF 527'000) notwendig. Wird der genehmigte und abgerechnete Projektierungskredit von gerundet CHF 450'000 (Kreditabrechnung Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2019: CHF 449'751.85) addiert, ist dies somit bei der Feststellung einer Gesamtkostenprognose der Fall, die grösser als CHF 6.252 Mio. ausfällt.

Beim Projekt Musikschulzentrum Sunnegrund 1 wurde im September 2019 eine Endkostenprognose von CHF 6.54 Mio. ausgewiesen, so dass ein Zusatzkredit über CHF 288'000, gerundet CHF 300'000, notwendig wird.

ANTRAG

Der Zusatzkredit von CHF 300'000 (inkl. MWST) für die Umnutzung des Schulhauses Sunnegrund 1 zum Musikschulzentrum sei zu genehmigen.

Traktandum 5



Rahmenkredit für die Sanierung von Gemeindestrassen in den Jahren 2020 bis 2022

AUSGANGSLAGE

Gemäss § 8 des kantonalen Gesetzes über Strassen und Wege verwalten die Einwohnergemeinden die Strassen und Fusswege. Zusätzlich sorgen sie für den baulichen und betrieblichen Unterhalt von Radstrecken und Wanderwegen abseits von Kantonsstrassen. Die Gemeinde Steinhausen unterhält rund 23 km gemeindeeigene Strassen und Wege sowie 8 km private Strassen mit öffentlichen Fuss- und Fahrwegrechten.

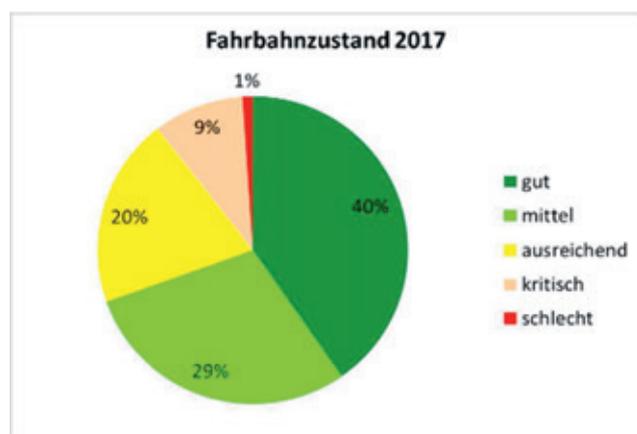
SANIERUNGSPROGRAMM

Im Sommer 2017 wurde der Strassenzustand der Gemeinde durch ein Ingenieurbüro aufgenommen und ausgewertet sowie ein Sanierungskonzept für die Strassensanierungsarbeiten erarbeitet. Für die Bestimmung des Fahrbahnzustandes wurden die Verkehrslast, die Verkehrsmenge, die Alterung des Bitumens, die Frost-Tau-Perioden und der Saure Regen berücksichtigt sowie die Strassen optisch begutachtet. Die Strassenzustandsaufnahmen zeigen einen grundsätzlich guten Zustand der öffentlichen Strassen auf. Damit dieser Zustand auch weiterhin beibehalten werden kann, ist jährlich in die Sanierung der Strassen zu investieren. Mit einer rechtzeitigen Sanierung können grössere Beschädigungen und somit auch höhere Investitionen verhindert werden.

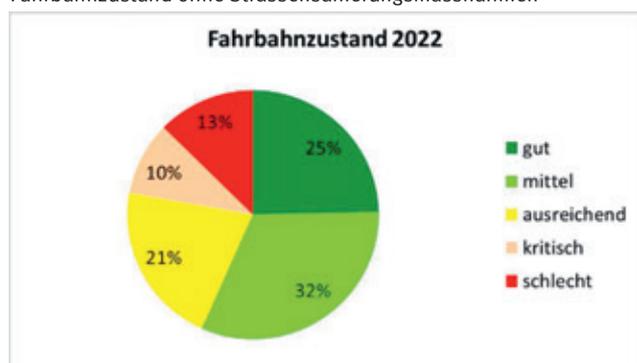
IN KÜRZE

Mit dem vorliegenden Rahmenkredit werden in den Jahren 2020 bis 2022 die sanierungsbedürftigen Strassen gemäss Sanierungskonzept instand gestellt.

Die Gemeinde kann mit dem Rahmenkredit Projekte kurzfristig bei Bedarf verschieben oder vorziehen. Die Koordination mit anderen Tiefbaumassnahmen lässt sich einfacher bewerkstelligen. Der Gemeinderat entscheidet fallweise aufgrund des Sanierungskonzepts und löst die einzelnen Projektkredite aus.



Fahrbahnzustand ohne Strassensanierungsmassnahmen



Traktandum 5

Rahmenkredit für die Sanierung von Gemeindestrassen in den Jahren 2020 bis 2022

Mit dem neuen Rahmenkredit sind 2020 bis 2022 diverse Sanierungen von Strassenabschnitten vorgesehen, wie die Ruchlistrasse, die Höfenstrasse, die Sennweidstrasse und die Eichholzstrasse. Es handelt sich um grössere oder planbare Instandsetzungsmassnahmen auf längeren Abschnitten. Die Sanierungsplanung wird durch den Gemeinderat festgelegt, soweit sie nicht von Bauvorhaben Dritter beeinflusst wird.

Der Gemeinderat beantragt für die Strassensanierung für die kommenden drei Jahre einen Rahmenkredit von CHF 2'050'000. Mit einem Rahmenkredit können die Unterhaltsmassnahmen termingerecht und kostenoptimiert ausgeführt werden. Die Gemeinde kann bei aussergewöhnlichen Umständen schneller und unkompliziert reagieren, sei es bei witterungsbedingten Strassenschäden oder allfälligen Tiefbauarbeiten, wie Leitungsschäden oder Strassensetzungen. Auch können Projekte kurzfristig bei Bedarf verschoben oder vorgezogen werden. Im Weiteren ist die Koordination mit anderen Tiefbaumassnahmen (Kanalisation, Werkleitungen) einfacher zu bewerkstelligen. Der Gemeinderat entscheidet fallweise über die einzelnen Projekte auf Basis des Sanierungsprogramms sowie der individuellen Gegebenheiten und löst die Projektkredite aus. Neu- und Ausbauten oder Totalumgestaltungen von Strassenabschnitten sind nicht Bestandteil des vorliegenden Sanierungskredits. Ebenfalls nicht erfasst sind die werterhaltenden lokalen und kleineren Instandhaltungsmassnahmen. Diese sind via Erfolgsrechnung jährlich zu budgetieren.

KOSTENZUSAMMENSTELLUNG

Die Baukosten (inkl. MWST) wurden durch ein Ingenieurbüro ermittelt und setzen sich wie folgt zusammen:

2020		
Sennweidstrasse	CHF	425'000
Bannstrasse	CHF	125'000
Höfenstrasse	CHF	95'000
Diverse Strassen (z.B. Hasenberg-/Erli-/Neudorfstrasse)	CHF	105'000
Total Baukosten 2020	CHF	750'000
2021		
Zugerstrasse	CHF	175'000
Ruchlistrasse	CHF	425'000
Total Baukosten 2021	CHF	600'000
2022		
Eichholzstrasse	CHF	430'000
Diverse Strassen (z.B. Freudenberg-/Hochwachtstrasse)	CHF	270'000
Total Baukosten 2022	CHF	700'000
Total Rahmenkredit (inkl. MWST)	CHF	2'050'000

FINANZIERUNG

Die Kapitalfolgekosten bestehen aus einem Abschreibungsanteil und einem Zinsanteil. Die jährliche Abschreibungen richten sich nach der Nutzungsdauer der Anlagekategorien. Für Strassen beträgt der Abschreibungssatz 2.5 % der Anlagekosten und beträgt somit jährlich CHF 51'250. Die Finanzierung der Investition hat mit Fremdmitteln zu erfolgen. Die Berechnungsgrundlage für die Kapitalkosten ist auf Grund der Amortisation die Hälfte des Baukredits multipliziert mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 2 % und beträgt CHF 20'500.

FINANZKOMMISSION

Bei Kreditbegehren von über CHF 1 Mio. hat die Finanzkommission gemäss § 22 Ziff. 3 Gemeindeordnung eine Empfehlung zuhanden der Stimmberechtigten abzugeben. Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. März 2010 beurteilt die Finanzkommission nachfolgende Kriterien zur Abgabe der Empfehlung:

- Kann sich die Gemeinde das Projekt finanziell leisten?
- Ist die Finanzierung sichergestellt?
- Wurden alle finanziellen Konsequenzen eines Projektes im Antrag berücksichtigt?
- Ist der Antrag für die Stimmbürger transparent dargestellt und formuliert?

Nicht beurteilt werden gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. März 2010 folgende Kriterien:

- Ist das Projekt für die Gemeinde sinnvoll und zweckmässig?
- Wurden Alternativen geprüft?
- Alle planerischen, bau- und ausführungstechnischen Fragen.

Die Finanzkommission empfiehlt in Bezug auf die oben genannten von ihr zu beurteilenden Kriterien den Kredit zur Annahme.

ANTRAG

Der Rahmkredit von CHF 2'050'000 (inkl. MWST) für die Sanierung von Gemeindestrassen für die Jahre 2020 bis 2022 zu Lasten der Investitionsrechnung sei zu genehmigen. Veränderungen des Baukostenindex oder des Mehrwertsteuersatzes (Stand April 2019) seien auf die Kreditsumme zu übertragen.

Traktandum 6



Baukredit für die Sanierung und den Umbau der Liegenschaft Bahnhofstrasse 3, Teil Nord

AUSGANGSLAGE

Die Liegenschaften Bahnhofstrasse 1 und 3 am Dorfplatz wurden im Jahr 1982 erstellt. Die Bahnhofstrasse 1 befindet sich im Eigentum einer privaten Stockwerkeigentümerschaft. Die Gemeinde ist Eigentümerin der Liegenschaft Bahnhofstrasse 3, in deren südlichem Teil das Rathaus mit der Gemeindeverwaltung untergebracht ist. Das Rathaus wird aktuell umgebaut und saniert. Die Bauarbeiten verlaufen bisher planmässig, so dass das umgebaute Rathaus Anfang März 2020 bezogen werden kann.



Abbildung 1: Übersicht Bahnhofstrasse 1 und 3 Nord und Süd

Der nördliche Gebäudeteil der Liegenschaft Bahnhofstrasse 3, abgesehen vom Polizeiposten im 1. UG und einer vermieteten Wohnung im 4.OG, wird durch die Gemeindeverwaltung bis zur Eröffnung des umgebauten Rathauses als Provisorium genutzt. Diese Flächen stellen einerseits die langfristige Reserve für die Verwaltung dar und stehen andererseits nach dem Bezug des Rathauses für die Wiedervermietung zur Verfügung.

Vor einer erneuten Vermietung sollen nun die provisorisch durch die Verwaltung genutzten Räumlichkeiten gebäudezyklisch saniert werden. Dadurch kann die gesamte Liegenschaft Bahnhofstrasse 3 einer vollumfänglichen Sanierung unterzogen werden.

IN KÜRZE

Nach dem Abschluss der Sanierung und des Umbaus des Rathauses soll auch der nördliche Gebäudeteil der Liegenschaft Bahnhofstrasse 3 (im Anschluss an die Zwischennutzung durch die Gemeindeverwaltung) gebäudezyklisch saniert und teilweise umgenutzt werden.

Traktandum 6

Baukredit für die Sanierung und den Umbau der Liegenschaft
Bahnhofstrasse 3, Teil Nord

Im Zusammenhang mit dem geplanten Umbau und der Sanierung sollen auch diverse Umnutzungen realisiert werden. So soll die Ludothek von der Eschfeldstrasse 2 in die gemeindliche Liegenschaft der Bahnhofstrasse 3, Teil Nord, integriert werden. Ebenso ist geplant, im 2. OG die gemeindlichen Notwohnungen in einer neuen, flexibleren Form zu realisieren. Somit ist für den gesamten Gebäudetrakt der Bahnhofstrasse 3, Teil Nord, die Nutzung definiert.

GEBÄUDEZYKLISCHE SANIERUNG

Liegenschaften unterliegen einer technischen und wirtschaftlichen Alterung. Für die Sicherstellung der Werterhaltung und die Funktionalität eines Gebäudes, sind Sanierungszyklen von 25 bis 30 Jahren erforderlich. Die Liegenschaft Bahnhofstrasse 3 mit Baujahr 1982 hat eine Betriebszeit von knapp 40 Jahren. Obwohl stets gut unterhalten, ist eine vollumfängliche, gebäudezyklische Sanierung, analog wie sie gegenwärtig im südlichen Gebäudeteil mit dem Rathaus stattfindet, daher auch für den nördlichen Gebäudeteil notwendig.

Die geplante gebäudezyklische Sanierung beinhaltet dabei primär den Ersatz der Gebäudetechnik, inkl. vollständigem Leitungersatz, sowie die Erneuerung des Innenausbaus (Oberflächen). Die vorhandenen Raumstrukturen bleiben dabei, mit Ausnahme des 1. und 2. Obergeschosses, weitestgehend unverändert, müssen jedoch bautechnisch ertüchtigt werden. Die Sanierung der Gebäudehülle mit dem Fensterersatz, inkl. Beschattung, die Erneuerung der Flachdächer und die Installation einer Photovoltaikanlage sowie die erforderlichen Massnahmen zur Erfüllung der Brandschutzvorschriften sind im Baukredit "Sanierung und Umbau Rathaus" enthalten. Wirtschaftlich gesehen empfiehlt es sich, die erwähnten Arbeiten mit dem Leerstand nach Ende der provisorischen Belegung durch die Gemeindeverwaltung auszuführen.

Mit dem Projekt "Sanierung und Umbau Rathaus" konnten vertiefte Erkenntnisse bezüglich der vorhandenen Bausubstanz gewonnen werden, so dass auf eine erneute Projektierungsphase oder einen separaten Projektierungskredit verzichtet werden kann. Dies unter der Voraussetzung, dass die aktuellen Planerverträge um den Perimeter "Bahnhofstrasse 3, Teil Nord" erweitert werden, so dass sie neu auch das Projekt "Sanierung und Umbau Bahnhofstrasse 3, Teil Nord" zum Gegenstand haben.

GEPLANTE (UM-)NUTZUNGEN

Die anstehende Sanierung umfasst nebst den Massnahmen für den Gebäudeunterhalt auch diverse Anpassungen in der Nutzung oder Umnutzung. In der Folge werden die baulichen Eingriffe geschossweise beschrieben:

1. und 2. Untergeschoss:

Die baulichen Massnahmen im Zusammenhang mit den Nebenräumen für Gebäudetechnik, Hauswartung usw. wurden bereits im Rahmen der Sanierung und des Umbaus des Rathauses vorgenommen.

Im Polizeiposten im 1. UG plant der Kanton als Mieter der entsprechenden Räumlichkeiten einen baulichen Eingriff, um eine gesteigerte Personensicherheit gewährleisten zu können. Die Kosten dieses Mieterausbaus werden vollumfänglich vom Kanton getragen. Gleichzeitig kann die Gemeinde die Sanierung auch in diesem Bereich durchführen. Diese Kosten gehen, wie in allen übrigen Geschossen, zu Lasten der Gemeinde.

Erdgeschoss:

Die Mieterausbauten im Ladenlokal (ehem. Apotheke Dorfplatz) werden auf den Rohbau zurückgebaut, um die notwendige Sanierung durchzuführen. Ein belebter Dorfplatz ist dem Gemeinderat wichtig, daher soll das Ladenlokal auch zukünftig einer öffentlichen Nutzung mit Publikumsverkehr zur Verfügung stehen. Abklärungen haben ergeben, dass für die Ludothek der Standort mit direktem Zugang ab Dorfplatz gut geeignet ist. Zudem kann die Gemeinde durch die Integration der Ludothek in eine eigene Liegenschaft die externen Mietkosten sparen.

1. Obergeschoss:

Damit der Flächenbedarf der Ludothek abgedeckt werden kann, ist im 1. OG ein Büro-/Arbeitsraum für die Ludothek zu realisieren. Zudem werden auf der restlichen Fläche zwei Kleinwohnungen (ohne Balkon) geschaffen, die vermietet werden.

Traktandum 6

Baukredit für die Sanierung und den Umbau der Liegenschaft
Bahnhofstrasse 3, Teil Nord

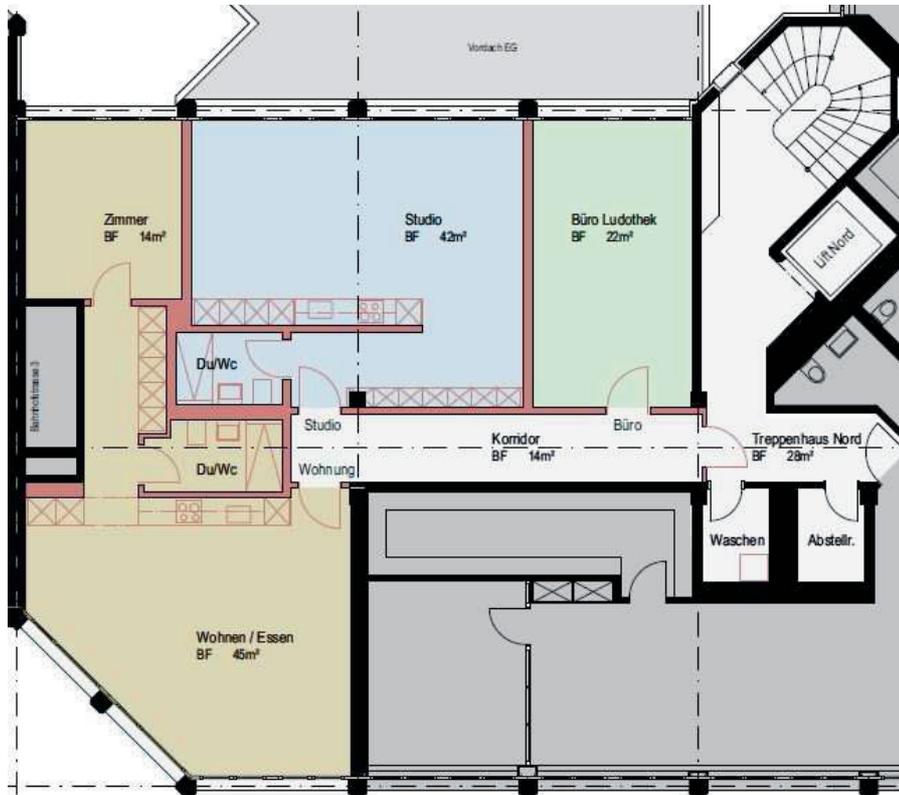


Abbildung 2: Büro Ludothek, Studio und 2.5 Zimmerwohnung im 1. OG

2. Obergeschoss:

Zusammen mit der Sanierung und dem Umbau der Liegenschaft Bahnhofstrasse 3, Teil Nord, ist die Realisierung von vier Notzimmern (Studios) und einer kleinen Not-Familienwohnung in der gemeindeeigenen Liegenschaft beabsichtigt. Abklärungen haben gezeigt, dass sich eine flexible Lösung im 2. OG kostengünstig umsetzen lässt.



Abbildung 3: Notwohnungen im 2. OG (4 Studios, 1 x 2.5-Zimmerwohnung)

Für eine grösstmögliche Nutzungsflexibilität werden die Wohnungen mit Verbindungstüren ausgestaltet, so dass die einzelnen Einheiten je nach Personenbelegung zu grösseren Objekten verbunden werden können.

3. und 4. Obergeschoss:

Die fünf bestehenden Wohnungen (3x 2.5-Zimmer, je 1x 4.5 und 5.5-Zimmer) werden in ihrer räumlichen Struktur unverändert belassen. Infolge der Leitungssanierung und bedingt durch das Alter sind jedoch die Nassräume (WC, Bad, Dusche) sowie die Küchen und sämtliche Oberflächen in den Wohnungen zu erneuern.

Bereits in der Vorlage zur Urnenabstimmung "Sanierung und Umbau Rathaus" vom 4. März 2018 wurde darauf hingewiesen, dass auf eine Erneuerung des Innenausbaus der Bahnhofstrasse 3, Teil Nord, primär aus Kostengründen verzichtet werden muss. Vielmehr sollten die entsprechenden (Gewerbe-)Räumlichkeiten wiederum möglichst langfristig vermietet werden mit dem Ziel, dass die jeweiligen Mieterschaften in einen nutzerspezifischen Innenausbau investieren. Die notwendige gebäudezyklischen Sanierung fand dabei keine Berücksichtigung.

Traktandum 6

Baukredit für die Sanierung und den Umbau der Liegenschaft
Bahnhofstrasse 3, Teil Nord

KOSTENVORANSCHLAG

Die Baukosten wurden durch die Gemeinde ermittelt und setzen sich wie folgt zusammen:

BKP 1 Vorbereitungsarbeiten	CHF	150'000
BKP 2 Gebäude	CHF	2'260'000
1. und 2. Untergeschoss	CHF	360'000
Erdgeschoss (Ludothek)	CHF	300'000
1. Obergeschoss (Ludothek/2 Kleinwohnungen)		
CHF		450'000
2. Obergeschoss (Notwohnungen)	CHF	400'000
3. Obergeschoss (Wohnungen)	CHF	390'000
4. Obergeschoss (Wohnungen)	CHF	360'000
BKP 29 Honorare	CHF	465'000
Architektur und Bauleitung	CHF	295'000
Ingenieure und Fachplaner	CHF	170'000
BKP 4 Umgebung	CHF	25'000
BKP 5 Baunebenkosten (8 % von BKP 2)	CHF	180'000
BKP 9 Ausstattung Ludothek	CHF	100'000
Unvorhergesehenes (5 % von BKP 2)	CHF	110'000
Total Baukosten	CHF	3'290'000
MWST / Rundung	CHF	260'000
Total Baukredit	CHF	3'550'000

Kostengenauigkeit \pm 10 %

Im Baukredit "Sanierung und Umbau Rathaus" sind rund CHF 800'000 für die Sanierung der Gebäudehülle (Fenster, Storen, Flachdächer usw.) für den Gebäudeteil Nord vorgesehen. Die Gesamtkosten für die Sanierung und den Umbau der Bahnhofstrasse 3 Nord betragen somit total CHF 4.35 Mio. inkl. MWST.

INVESTITIONSFOLGEKOSTEN UND FINANZIERUNG

Die Kapitalfolgekosten bestehen aus einem Abschreibungsanteil und einem Zinsanteil. Die jährliche Abschreibung richten sich nach der Nutzungsdauer. Für Hochbauten beträgt der Abschreibungssatz 3 % der Anlagekosten und beträgt somit jährlich CHF 106'500. Die Finanzierung der Investition hat mit Fremdmitteln zu erfolgen. Die Berechnungsgrundlage für die Kapitalkosten ist auf Grund der Amortisation die Hälfte des Baukredits multipliziert mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 2 % und beträgt CHF 35'500.

Weder bei den jährlichen Unterhaltskosten, noch bei den Betriebskosten ist für die Liegenschaft "Bahnhofstrasse 3 Nord" mit einem Mehraufwand zu rechnen. Bei den Betriebskosten übt die verbesserte Energieeffizienz einen positiven Effekt auf den Energiebedarf aus.

Für den Polizeiposten im 1. UG und die Wohnungen darf mit mutmasslichen Mietzinseinnahmen von CHF 150'000 pro Jahr gerechnet werden. Zudem entfallen die Mietkosten für die Ludothek und für die Notwohnung an der Hammerstrasse.

FINANZKOMMISSION

Bei Kreditbegehren von über CHF 1 Mio. hat die Finanzkommission gemäss § 22 Ziff. 3 Gemeindeordnung eine Empfehlung zuhanden der Stimmberechtigten abzugeben. Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. März 2010 beurteilt die Finanzkommission nachfolgende Kriterien zur Abgabe der Empfehlung:

- Kann sich die Gemeinde das Projekt finanziell leisten?
- Ist die Finanzierung sichergestellt?
- Wurden alle finanziellen Konsequenzen eines Projektes im Antrag berücksichtigt?
- Ist der Antrag für die Stimmbürger transparent dargestellt und formuliert?

Nicht beurteilt werden gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. März 2010 folgende Kriterien:

- Ist das Projekt für die Gemeinde sinnvoll und zweckmässig?
- Wurden Alternativen geprüft?
- Alle planerischen, bau- und ausführungstechnischen Fragen.

Die Finanzkommission empfiehlt in Bezug auf die oben genannten von ihr zu beurteilenden Kriterien den Kredit zur Annahme.

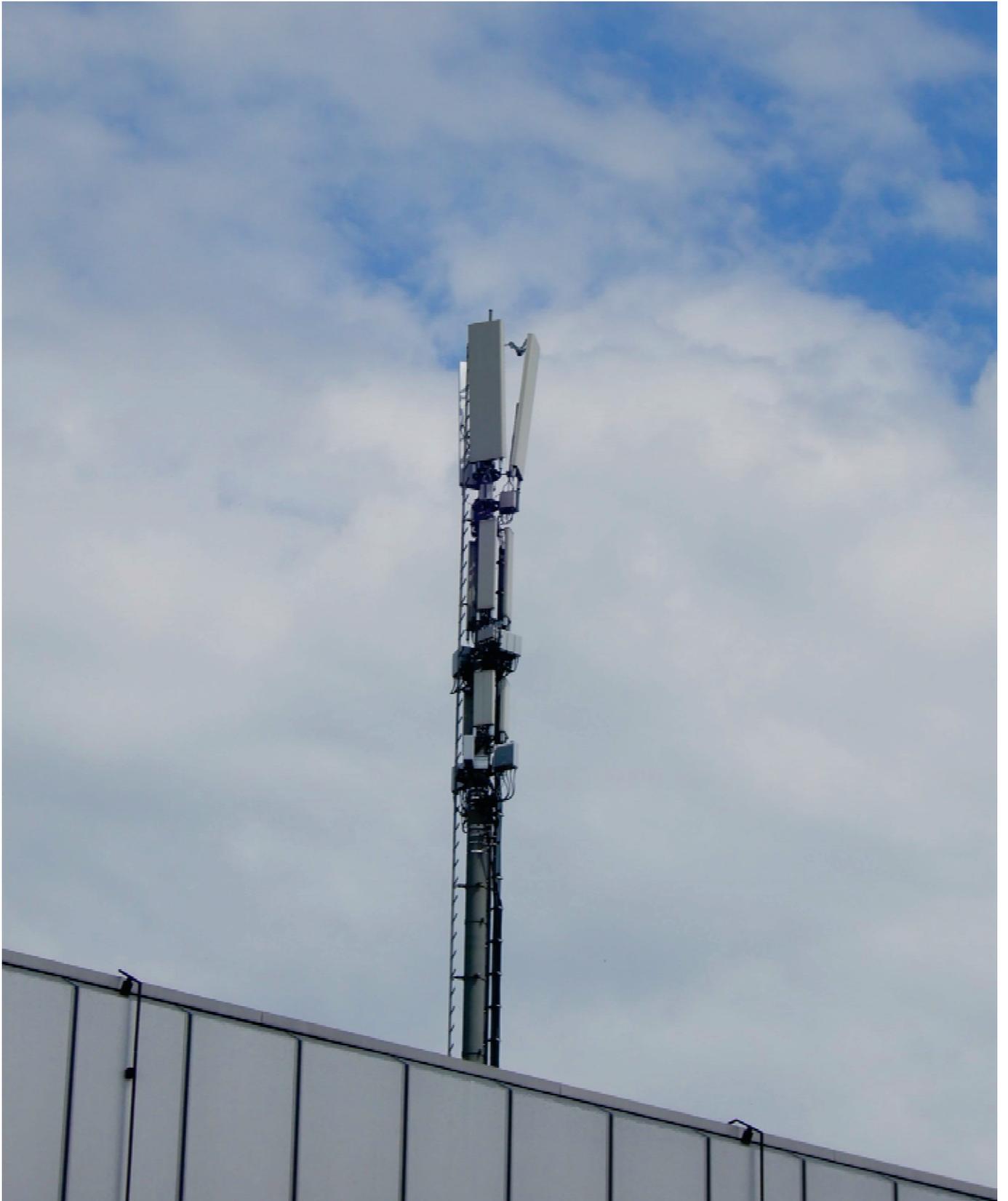
WEITERES VORGEHEN

Wird der Baukredit angenommen, kann das Baugesuch Anfang 2020 eingereicht und mit der Ausführung (Ausführungsplanung und Submission) begonnen werden, so dass der Baustart im Mai 2020 (nach abgeschlossener Zwischennutzung durch die Gemeindeverwaltung) möglich sein sollte. Die Bauarbeiten sollen dabei so geleitet werden, dass ein Bauende im Jahr 2020 erfolgt.

ANTRAG

Der Baukredit von CHF 3'550'000 (inkl. MWST) mit einer Kostengenauigkeit von $\pm 10\%$ für die Planung und Ausführung der Sanierung und des Umbaus der Liegenschaft Bahnhofstrasse 3, Teil Nord, sei zu genehmigen.

Traktandum 7



Motion der IG Mobilfunk Steinhausen für einen koordinierten Ausbau der Mobilfunk-Infrastruktur zum Wohle der Bevölkerung

AUSGANGSLAGE

Mit Schreiben vom 19. August 2019 reichte Josef Wüest namens der Interessengemeinschaft Mobilfunk Steinhausen die Motion für einen koordinierten Ausbau der Mobilfunk-Infrastruktur zum Wohle der Bevölkerung ein.

Die Motion für einen koordinierten Ausbau der Mobilfunk-Infrastruktur zum Wohle der Bevölkerung hat folgenden Wortlaut:

Im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision wird die Bauordnung unserer Gemeinde überarbeitet. Für einen koordinierten und umweltverträglichen Ausbau der Mobilfunk-Infrastruktur zum Wohle der Bevölkerung von Steinhausen wird der Gemeinderat aufgefordert in der Bauordnung (BO) oder an anderer geeigneter Stelle Anpassungen vorzunehmen.

- a) Die Gemeinde erarbeitet ein Mobilfunk-Konzept, welches folgende Punkte beinhalten soll:
 - Einteilung des Gemeindegebietes in (Mobilfunk-) Zonen
 - klare Priorisierung und Definition dieser Zonen bezüglich
 - maximaler Sendeleistung und Strahlenbelastung,
 - Standorte und Erscheinungsbild von zukünftigen Mobilfunkantennen.
- b) Die Bauordnung soll durch einen Artikel "Antennen" ergänzt werden, in welchem das Bewilligungsverfahren für Mobilfunkanlagen geregelt wird, damit das erarbeitete Konzept durchgesetzt werden kann.
- c) Das Mobilfunk-Konzept ist den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Genehmigung vorzulegen.

Begründung

1. Mobilfunk gehört zur Basis-Infrastruktur einer Gemeinde wie Strassen, Strom und Wasser.
2. Deshalb braucht die Gemeinde ein Konzept, das der Wohnbevölkerung konkrete Vorteile bietet. Durch die Einteilung in Zonen kann die Strahlenbelastung nicht nur in Wohngebieten, sondern auf dem ganzen Gemeindegebiet für Mensch und Tier niedrig gehalten werden. Damit trägt die Gemeinde dazu bei, die noch unbekannt langfristigen Auswirkungen der Mobilfunkstrahlen auf ein Minimum zu reduzieren.
3. Zudem verfügen die meisten Haushalte über schnelle Internet-Verbindungen (z.B. via Glasfaserkabel). Somit ist es fraglich, ob ein zusätzlicher Bedarf an höherer Mobilfunk-Leistung via 3G, 4G und 5G im Wohngebiet notwendig ist.
4. Dieses Konzept ermöglicht die Planung der Mobilfunk-Infrastruktur in zukünftigen grossen Überbauungen auf dem Gemeindegebiet und erleichtert die Zusammenarbeit der Gemeinde mit den Mobilfunkanbietern.

IN KÜRZE

Der Motionär verlangt die Erarbeitung eines Mobilfunk-Konzepts und eine Anpassung der Bauordnung.

Nach Prüfung des Anliegens des Motionärs beantragt der Gemeinderat trotz der sehr begrenzten rechtlichen Handlungsmöglichkeiten auf Stufe Gemeinde die teilweise Erheblicherklärung der Motion.

Traktandum 7

Motion der IG Mobilfunk Steinhausen für einen koordinierten Ausbau der Mobilfunk-Infrastruktur zum Wohle der Bevölkerung

Durch die Erheblichkeitserklärung der Motion haben wir die einmalige Chance, die gesetzlichen Grundlagen für einen selbstbestimmten und koordinierten Ausbau der zukünftigen Mobil-Infrastruktur in Steinhausen zu schaffen.

Die IG Mobilfunk Steinhausen ist bereit, bei der Ausarbeitung des Mobilfunk-Konzeptes mitzuarbeiten / mitzuwirken.

Wir bedanken uns für die Unterstützung unserer Anliegen.
Im Namen der Interessengemeinschaft Mobilfunk Steinhausen

ANTWORT DES GEMEINDERATES

Ausgangslage

Die Festlegung von Sendestandorten ist Sache der privaten Mobilfunkbetreiber. In der Schweiz gibt es drei Mobilfunkanbieter (Salt, Sunrise, Swisscom). Die Mobilfunknetze bestehen aus wabenartigen Funkzellen. Diese werden von Mobilfunkbasisstationen versorgt. Die Mobilfunkbasisstationen müssen dort stehen, wo sich die Nutzer befinden und Daten oder Gesprächskapazitäten abrufen. Deshalb bedarf es in Städten oder Agglomerationen einer grösseren Anzahl von Sendeanlagen, da dort am häufigsten mobile Daten bzw. Gesprächskapazitäten abgerufen werden.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Mobilfunkdiensten ist eine Bundesaufgabe, die durch Private erfüllt wird. Es gilt das eidgenössische Fernmeldegesetz (FMG, SR 784.10). Das Gesetz bezweckt unter anderem, dass für alle Bevölkerungskreise in allen Landesteilen eine zuverlässige und erschwingliche Grundversorgung mit Fernmeldediensten (inkl. fernmeldetechnische Sprachübertragung und fernmeldetechnische Übertragung von Daten) gewährleistet wird (Art. 1 Abs. 2 lit. a FMG). Die privaten Mobilfunkanbieter sind konzessionsrechtlich verpflichtet, die Bevölkerung mit Mobilfunkdiensten zu versorgen. Im Februar 2019 hat die Eidgenössische Kommunikationskommission (ComCom) die Vergabe von neuen Mobilfunkfrequenzen abgeschlossen. Die drei bisherigen Betreiberinnen Salt, Sunrise und Swisscom konnten neue Frequenzen für 15 Jahre erwerben, die Voraussetzung für die Entwicklung der Mobilfunktechnologie 5G sind. Neben leistungsfähiger Mobilkommunikation wird 5G in Zukunft viele neue Anwendungen ermöglichen, etwa im Internet der Dinge (IoT), für medizinische Anwendungen (eHealth), bei bildverarbeitenden Anwendungen (Virtual Reality, Augmented Reality) oder für selbstfahrende Fahrzeuge.

Festlegung der Strahlenbelastung unzulässig

Die Betreiberinnen der Mobilfunknetze müssen die umweltrechtlichen Vorgaben der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung einhalten (NISV, SR 814.710). Diese regelt für Mobilfunkanlagen abschliessend den

Immissionschutz und die vorsorgliche Emissionsbegrenzung (Anlagegrenzwerte). Diese Anlagegrenzwerte sind in der Schweiz zehn Mal tiefer als dies die Weltgesundheitsorganisation WHO empfiehlt. Für das kantonale und kommunale Recht bleibt deshalb kein Raum. Das heisst, Kantone und Gemeinden dürfen weder strengere Immissions- oder Anlagegrenzwerte verlangen, als es die NISV vorgibt, noch dürfen sie weitere umweltrechtliche Massnahmen anordnen, die über die Anforderungen der NISV hinausgehen.

In Bezug auf die Anliegen aus der vorliegenden Motion muss deshalb klar festgehalten werden, dass es für die Gemeinde Steinhausen und für jede andere Gemeinde rechtlich nicht zulässig ist, maximale Sendeleistungen und Strahlenbelastungen auf dem Gemeindegebiet oder in bestimmten Zonen festzulegen. Eine Definition und Priorisierung in Bezug auf die Sendeleistung bzw. Strahlenbelastung, wie es der Motionär verlangt, ist daher rechtswidrig. Ebenso unzulässig sind im Übrigen auch Moratorien für Mobilfunkanlagen.

Ortsplanerische Massnahmen

Die Prüfung, ob die Strahlengrenzwerte der NISV eingehalten sind, erfolgt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens. Sind die Grenzwerte eingehalten und die übrigen baurechtlichen Anforderungen erfüllt, besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Baubewilligung.

Die Errichtung von Mobilfunkanlagen kommt grundsätzlich nur innerhalb der Bauzonen in Frage. Ausserhalb von Bauzonen sind sie in der Regel nicht zonenkonform.

Auch mit baurechtlichen Vorschriften können die Gemeinden Mobilfunkanlagen nicht grundsätzlich verbieten. Ähnlich verhält es sich mit Vorschriften bezüglich Erscheinungsbild von zukünftigen Mobilfunkanlagen. Das Aussehen dieser Anlagen kann zwar für das Auge störend wirken, ist jedoch technisch bedingt. Zwar sind gestützt auf den Ästhetik-Paragraphen in der kommunalen Bauordnung (§ 14) gewisse Auflagen bzw. Einschränkungen möglich. Diese Prüfung erfolgt jedoch im Einzelfall bei jedem Baugesuch. Das heisst, eine generelle Definition des Erscheinungsbilds von zukünftigen Mobilfunkantennen, wie dies der Motionär verlangt, ist weder sinnvoll noch rechtlich zulässig. Es leuchtet zudem ein, dass beispielsweise die Vorschrift von Verkleidungen für die Antennen zu Funktionseinschränkungen im Betrieb führen könnten.

Fazit

Zusammengefasst kann festgehalten werden: Die konzessionierten Netzbetreiberinnen sind berechtigt und auch verpflichtet, die Steinhauser Bevölkerung mit Mobilfunk-Dienstleistungen zu versorgen. Eine diesbezügliche Einschränkung würde zudem gegen das Grundrecht der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 Bundesverfassung) verstossen. Kommunale Vorschriften müssen den Interessen einer qualitativ hoch stehenden Mobilfunkversorgung und einem funktionierenden Wettbewerb zwischen den Mobilfunkanbietern Rechnung tragen. Daraus folgt, dass die Gemeinde keine Zonen festlegen darf, für die maximale

Traktandum 7

Motion der IG Mobilfunk Steinhausen für einen koordinierten Ausbau der Mobilfunk-Infrastruktur zum Wohle der Bevölkerung

Sendeleistungen und Strahlenbelastungen definiert werden. Sie darf in Konsequenz auch keine Priorisierung solcher Zonen festschreiben.

Baugesuche von Mobilfunkanlagen innerhalb der Bauzonen sind im Prinzip immer zu bewilligen, wenn die Grenzwerte der NISV eingehalten werden. Es besteht ein Rechtsanspruch der Gesuchsteller. Standorte ausserhalb des Siedlungsgebiets sind, wie bereits erwähnt, nur ausnahmsweise unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Mobilfunkanlagen planerisch ausschliesslich ausserhalb des Siedlungsgebiets zuzuweisen, ist mit dem Fernmelderecht und dem Raumplanungsrecht nicht vereinbar.

Möglichkeiten der Standortsteuerung

Es gibt zwei Möglichkeiten für die Gemeinde, im Rahmen der Rechtsordnung Einfluss auf den Standort von Mobilfunkanlagen zu nehmen. Beide Möglichkeiten sind relativ schwach.

Eine erste Möglichkeit der Einflussnahme auf den Standort sind ortsplanerische Massnahmen, die nicht umweltrechtlichen Interessen dienen, das heisst nicht als Immissionsschutzmassnahme zu verstehen sind, sowie den bundesrechtlichen Schranken aus dem Fernmelderecht nicht zuwiderlaufen. Solche Massnahmen müssten gestützt auf eine Gesamtschau erarbeitet werden und das Verhältnismässigkeitsprinzip beachten. Die Möglichkeiten planerischer Mittel sind jedoch eingeschränkt. Es müssten besondere ortsplanerische Interessen bestehen, um ein Gebiet frei von Mobilfunkanlagen zu halten (Negativplanung). So müsste es sich z.B. um ein besonders schönes Quartier oder eine Altstadt handeln. Solche ortsplanerischen Interessen sind in Steinhausen wohl nicht gegeben. Dennoch ist diese Möglichkeit der planerischen Mittel im Rahmen der weiteren Behandlung der Motion zu prüfen.

Eine zweite Möglichkeit der Standortsteuerung könnte die baupolizeiliche Verpflichtung zu einer Standortevaluation sein. Damit würde in der Bauordnung ein Instrumentarium geschaffen, mit dem die Baubewilligungsbehörde eine gewisse Einflussmöglichkeit auf den Standort einer Mobilfunkanlage hat. Dies entspricht in etwa der rechtlichen Verankerung des heute praktizierten Dialogmodells. Bei diesem Instrument der Standortevaluation gilt es festzuhalten, dass die Gemeinde der Mobilfunkanbieterin immer verbindlich einen Alternativstandort in einem bestimmten Umkreis des vorgesehenen Standorts, in der Regel im Siedlungsgebiet, nennen muss. Liegt kein solcher vor, muss die Gemeinde das Gesuch ordentlich behandeln. Ein solcher Abschnitt in der kommunalen Bauordnung würde jedoch gegen die Absicht einer einheitlichen Bauordnung im Kanton Zug sprechen, welche im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision eingeführt werden soll. Hinzu kommt, dass mit dieser Variante sich an der heutigen Situation nichts ändert. Aufgrund des Dialogmodells prüft die Gemeinde bereits heute mögliche alternative Standorte. Wird jedoch kein alternativer Standort gefunden, was bisher immer der Fall war, kann die Mobil-

funkanbieterin ihren Vorschlag einreichen. Werden die Grenzwerte dabei eingehalten, muss die Baubewilligungsbehörde die Bewilligung erteilen. Dennoch ist diese Möglichkeit im Rahmen der weiteren Abklärungen bei der Behandlung der Motion zu prüfen.

Zuletzt besteht auch die Möglichkeit von vertraglichen Vereinbarungen mit den Mobilfunkbetreiberinnen betreffend Standorte. Diese Möglichkeit wird vom Motionär nicht in Erwägung gezogen, verlangt er doch explizit eine gesetzliche Lösung.

Teilweise Erheblicherklärung

Die umweltrechtlich motivierte Steuerung und Priorisierung der Sendeleistung bzw. Strahlenbelastung, wie sie der Motionär beantragt (lit. a und c der Motion), ist unzulässig. Ebenso ist es nicht möglich, generelle Bauvorschriften bezüglich Standort und Erscheinungsbild von Mobilfunkantennen zu erlassen. Es ist deshalb nicht möglich, wie es der Motionär wünscht, basierend darauf ein entsprechendes Konzept zu erstellen und dieses rechtlich zu verankern.

Die Gemeinde kann auch nicht das auf Kantonsebene im Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 721.11) und den ausführenden Erlassen festgelegte Baubewilligungsverfahren abändern bzw. für Mobilfunkanlagen gesondert ausgestalten (vgl. Motion lit. b).

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeinderat, die Motion teilweise erheblich zu erklären (Antrag lit. b). Die rechtlich unzulässigen Anträge des Motionärs seien nicht weiter zu verfolgen (Anträge lit. a und c). Hingegen soll der Gemeinderat beauftragt werden, die beiden aufgezeigten Möglichkeiten der Standortsteuerung zusammen mit dem Motionär und den drei Mobilfunkanbietern weiter zu prüfen und ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten, das der Gemeindeversammlung spätestens im Dezember 2021 aufgezeigt wird.

ANTRAG

1. Antrag a) und c) der Motion sei im Sinn der vorstehenden Ausführungen des Gemeinderates nicht erheblich zu erklären.
2. Antrag b) sei im Sinn der vorstehenden Ausführungen teilweise erheblich zu erklären.
3. Die Motion sei bis spätestens an der Gemeindeversammlung vom Dezember 2021 zu behandeln.

Traktandum 8



Interpellation der CVP Steinhausen betreffend Zelt auf dem Dorfplatz

AUSGANGSLAGE

Mit Schreiben vom 3. September 2019 reichten Thomas Meierhans und Andreas Hausheer namens der CVP Steinhausen eine Interpellation betreffend Zelt auf dem Dorfplatz ein.

Die Interpellation betreffend Zelt auf dem Dorfplatz hat folgenden Wortlaut:

Vor 35 Jahren wurde das Rathaus mit Dorfplatz und später ein für diese Zeit vorausschauenden Begegnungszelt eingeweiht. Seither konnte die Steinhauser Bevölkerung unzählige Veranstaltungen, Feste oder Gemeindeversammlungen geschützt vor Sonne oder Regen darunter abhalten. Das markante Zelt wurde zu einer Art Markenzeichen unseres Dorfplatzes.

Mit der Sanierung des Rathauses verschwand auch das Zelt.

Aus dem Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 8. Oktober 2018 unter dem Titel «Sanierung und Umbau Rathaus - Bau, Zelt Dorfplatz - weiteres Vorgehen» entnehmen wir den Beschluss-Nr. 2018-255, der lautet:

Die bestehende Zeltanlage auf dem Dorfplatz wird nicht wieder montiert und entsorgt. Die Kosten sind in das Budget 2019 aufzunehmen. Bau und Umwelt wird beauftragt, Alternativen für die Zeltanlage ab dem Jahr 2020 zu prüfen und das Ergebnis dem Gemeinderat wieder vorzulegen. Die Steinhauser Vereine sind durch Präsidiales über den Beschluss in Kenntnis zu setzen.

Die CVP Steinhausen kann den Entscheid des Gemeinderates nicht nachvollziehen und hat deshalb folgende Fragen an den Gemeinderat:

Ist es richtig, dass das Dorfplatzzelt bereits entsorgt wurde?

Wenn ja:

- Was waren die Gründe für diesen Entscheid?
- War das Zelt baufällig oder eine Weiterverwendung für die Bevölkerung gefährlich?

Dem Vernehmen nach ist eine provisorische Lösung angedacht.

- Ist das so?
- Was sind die Gründe?
- Was sind die Mehrkosten einer provisorischen Lösung im Vergleich zu einer dauerhaften Lösung?
- Wieviel günstiger oder teurer ist die angedachte Lösung als die Sanierung und Wiederverwendung des alten Zeltes?

Was für Pläne hat der Gemeinderat für die künftige Nutzung des Dorfplatzes?

IN KÜRZE

Die Interpellanten stellen verschiedene Fragen betreffend das Zelt auf dem Dorfplatz. Die Fragen werden vorliegend vom Gemeinderat schriftlich beantwortet und werden an der Gemeindeversammlung nicht vorgelesen.

Traktandum 8

Interpellation der CVP Steinhausen betreffend Zelt auf dem Dorfplatz

Wir bedanken uns für die Beantwortung der Interpellation

Im Namen der CVP Steinhausen
Thomas Meierhans / Andreas Hausheer

ANTWORTEN DES GEMEINDERATES

Frage 1:

Ist es richtig, dass das Dorfplatzzelt bereits entsorgt wurde?

Wenn ja:

- Was waren die Gründe für diesen Entscheid?
- War das Zelt baufällig oder eine Weiterverwendung für die Bevölkerung gefährlich?

Antwort:

Richtig, der Gemeinderat hat 2018 entschieden, auf eine erneute Montage der Zeltanlage auf dem Dorfplatz zu verzichten und diese zu entsorgen. Dies aus folgenden Gründen:

- Die Membrane (Zeltblache) hatte ihre Lebensdauer erreicht und hätte ersetzt werden müssen. Dafür wären alleine Kosten im Rahmen von CHF 40'000 angefallen.
 - Ebenso waren die Konsolen auf dem Vordach über dem Erdgeschoss für die notwendige Flachdachsanieierung zu entfernen.
 - Im Zusammenhang mit der Sanierung und dem Umbau der Liegenschaft Bahnhofstrasse 3 war eine Montage der Zeltanlage für die Sommermonate nicht möglich, da die Fassade für die Bauarbeiten zugänglich sein musste.
- Ob eine Weiterverwendung des Zeltes für die Bevölkerung gefährlich gewesen wäre, kann nicht abschliessend beantwortet werden. Der fällige Ersatz der Membrane wurde seitens des Herstellers jedoch mehrfach angemeldet.

Frage 2:

Dem Vernehmen nach ist eine provisorische Lösung angedacht.

Ist da so?

- Was sind die Gründe?
- Was sind die Mehrkosten einer provisorischen Lösung im Vergleich zu einer dauerhaften Lösung?
- Wieviel günstiger oder teurer ist die angedachte Lösung als die Sanierung und Wiederverwendung des alten Zeltes?

Antwort:

- Es hat sich gezeigt, dass Veranstaltungen auf dem Dorfplatz durch die Bevölkerung geschätzt werden. Daher ist es richtig, dass gegenwärtig eine provisorische und freistehende Ersatzlösung mit einer Grundfläche von ca. 200 m² ab dem Jahr 2020 in Abklärung ist. Dabei wird aus Kostengründen eine (Zelt-)Miete als Übergangslösung favorisiert. Diese generiert jährliche Kosten von ca. CHF 15'000 und gestaltet sich somit kostengünstiger als eine Neuanlage.
- Die Beschaffung einer neuen hydraulischen Zeltanlage, analog der alten, würde ca. CHF 80'000 kosten und zusätzlich jährliche Unterhaltskosten von ca. CHF 20'000 verursachen. So kurz vor der geplanten Gesamtsanierung des Dorfplatzes (siehe Antwort Frage 3) ergibt diese Lösung wirtschaftlich wenig Sinn.

Wie in Frage 1 erwähnt, hätte eine Weiterverwendung des alten Zeltes einen Investitionsbedarf von rund CHF 40'000 generiert. Ein neues Zelt wird also entsprechend das Doppelte kosten (exkl. Unterhalt). Für die angedachte Mietlösung für die Jahre 2020 bis 2025 ist mit Mietkosten von insgesamt CHF 90'000 (inkl. Auf- und Abbau / Unterhalt) zu rechnen.

Frage 3:

Was für Pläne hat der Gemeinderat für die künftige Nutzung des Dorfplatzes?

Antwort:

Ein attraktiver und belebter Dorfplatz ist dem Gemeinderat und der Bevölkerung von Steinhausen wichtig. Das Zelt als Schattenspender generiert Aufenthaltsqualitäten und ermöglicht die Durchführung von Freiluftveranstaltungen. Gemäss aktueller Investitionsplanung ist eine Sanierung des Flachdachs über der Tiefgarage und eine Neugestaltung des Dorfplatzes frühestens für das Jahr 2026 vorgesehen. In diesem Zusammenhang sollen auch Überlegungen über die zukünftige Nutzung des Dorfplatzes wie auch dessen Beschattung in die Planung miteinfließen.

ANTRAG

Von der Beantwortung der Interpellation betreffend Zelt auf dem Dorfplatz sei Kenntnis zu nehmen.

Informationen.



STIMMBERECHTIGUNG

An der Gemeindeversammlung sind gemäss § 27 der Kantonsverfassung alle in der Gemeinde Steinhausen wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 398 ZGB), sofern sie den Heimatschein mindestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung hinterlegt haben.

HINWEIS BETREFFEND ANTRÄGE AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

Allfällige Anträge und Voten an der Gemeindeversammlung, die Sie den Stimmberechtigten in Schriftform (insb. PPT-Folien) vorlegen möchten, sind der Gemeindeganzlei bis am Montag, 2. Dezember 2019 in elektronischer Form (E-Mail, USB-Stick) abzugeben. Es steht an der Versammlung weder ein Visualisierungsgerät noch ein Hellraumprojektor zur Verfügung. Der Gemeinderat behält sich vor, umfangreiche Foliensätze zu kürzen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (BGS 171.1) in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

Gestützt auf § 17^{bis} Gemeindegesetz in Verbindung mit § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz; WAG; BGS 131.1) kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- und Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG).

AUSFÜHRLICHES BUDGET

Die ausführlichen Budgets der Gemeinde und des WEST mit den Details finden Sie auf www.steinhausen.ch.

PARTEIVERSAMMLUNGEN

Christlichdemokratische Volkspartei

Mittwoch, 20. November 2019, 19.30 Uhr,
Restaurant Szenario

FDP.Die Liberalen

Mittwoch, 20. November 2019, 20.00 Uhr,
Restaurant Rössli

Sozialdemokratische Partei

Dienstag, 26. November 2019, 20.00 Uhr,
Sitzungszimmer 2/3, Gemeindeganzlei Steinhausen

Grüne

Dienstag, 26. November 2019, 20.00 Uhr,
Sitzungszimmer 2/3, Gemeindeganzlei Steinhausen

Schweizerische Volkspartei

Donnerstag, 21. November 2019, 20.00 Uhr,
Restaurant Schnitz und Gwunder

GEMEINDEVERSAMMLUNGEN 2020

Dienstag, 9. Juni 2020

Donnerstag, 3. Dezember 2020



Gemeinde Steinhausen

Bahnhofstrasse 3

Postfach 164

6312 Steinhausen

Telefon 041 748 11 11

info@steinhausen.ch

www.steinhausen.ch